

Kantonsrat Schaffhausen

Protokoll der 18. Sitzung

vom 18. September 2017, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Thomas Hauser

Protokoll Veronika Michel und Joël Reber

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Till Aders, Werner Bächtold, Diego Faccani

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)
Regierungsrat Christian Amsler. Susi Stühlinger.

<i>Traktanden</i>	<i>Seite</i>
1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege) (<i>Fortsetzung der zweiten Lesung</i>)	804
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. Januar 2017 zum Postulat betreffend Unterstützung der Power-to-Gas Technologie	838

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 4. September 2017:

1. Kleine Anfrage Nr. 2017/12 von Linda De Ventura vom 5. September 2017 betreffend Transparenz zur Lohngleichheit beim Kanton Schaffhausen.
2. Antwort des Regierungsrats vom 5. September 2017 auf die Kleine Anfrage Nr. 2017/9 von Martina Munz vom 28. Juni 2017 mit dem Titel: «Schaffhausen verzichtet auf Axpo-Verwaltungsratssitz und damit auf Mitsprache».
3. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. September 2017 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen.

Dieses Geschäft soll einer 9er-Kommission (2017/9) überwiesen werden. Erstgewählte oder Erstgewählter ist ein Mitglied der SVP-EDU-Fraktion.

Andreas Gnädinger (SVP): Ich mache Ihnen beliebt, eine 11er-Kommission einzusetzen. Wir hatten schon im ersten Durchgang zur «Umsetzung des Raumplanungsgesetzes» eine 11er-Kommission. Ich hoffe damit, dass sich die Diskussionen später im Rat begrenzen werden. Besonders die linke Seite hätte ein Mitglied mehr in der Kommission. Vielleicht wäre es auch sinnvoll, wenn jemand der Wortführer in diese Kommission geht. Mit einer 11er-Kommission wäre das gewährleistet. Ich bitte Sie, statt eine 9er- eine 11er-Kommission einzusetzen.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser (FDP): Wir haben dieses Geschäft bereits in epischer Breite behandelt, viele Kommissionssitzungen und Ratssitzungen lang. Es ging nur noch um die Aufzönungen und um die Mehrwertabgaben. Darum dachten wir, dass es nun schnell gehen werde und deshalb eine 9er-Kommission ausreiche. Ich gebe Ihnen vorher noch bekannt, dass Matthias Frick als Stimmzähler eingesetzt wird, da Till Aders abwesend ist.

Abstimmung

Mit grossem Mehr zu drei Stimmen wird dem Antrag von Andreas Gnädinger zugestimmt.

Dieses Geschäft wird demnach einer 11er-Kommission (2017/9) überwiesen werden. Erstgewählte oder Erstgewählter ist ein Mitglied der SVP-EDU-Fraktion.

4. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. September 2017 betreffend Erlass eines Mehrwertausgleichsgesetzes

Da diese Vorlage inhaltlich mit der Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen verknüpft ist, wird dieses Geschäft ebenfalls der Spezialkommission 2017/9 überwiesen.

5. Kleine Anfrage Nr. 2017/13 von Patrick Portmann vom 11. September 2017 mit dem Titel: «Auslagerung Rettungsdienst: Wird der Rettungsdienst privatisiert?»
6. Bericht und Antrag des Büro des Kantonsrats vom 13. September 2017 betreffend Änderung der Geschäftsordnung und Erlass eines Reglements zur Einführung einer Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

*

Mitteilungen des Präsidenten:

Das Büro des Kantonsrats meldet den Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats vom 13. September 2017 betreffend Änderung der Geschäftsordnung und Erlass eines Reglements zur Einführung einer Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal verhandlungsbereit.

Da Till Aders für die heutige Sitzung verhindert ist, wird Matthias Frick für die AL-ÖBS-Fraktion als Stimmzähler amten.

Dem Wunsch der SP-JUSO-Fraktion, in der Spezialkommission 2013/13 «Umsetzung zusätzliche Klassenlehrerentlastung» Werner Bächtold durch Urs Weibel zu ersetzen, wird entsprochen.

*

Protokollgenehmigung:

Das Protokoll der 9. Sitzung vom 29. Mai 2017 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege) (Fortsetzung der zweiten Lesung)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 16-80

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 17-05/17-75

Fortsetzung der Detailberatung

Urs Capaul (ÖBS): Der Bundesrat hat kürzlich den Aktionsplan Biodiversität erlassen. Dies mit dem Hintergrund, dass heute jede dritte Tier- und Pflanzenart gefährdet oder stark gefährdet ist. Bund, Kantone und Gemeinden sind angehalten, mehr für den Schutz der Lebensräume und Artenvielfalt zu tun. Heute diskutieren wir über das kantonale Gesetz, das eine Umsetzung des Denkmalschutzes ordnen will, aber auch immer den Naturschutz mit einbezieht. Unsere Fraktion hat sich gegen diesen Einbezug gewehrt und mehrfach darauf hingewiesen, dass es zwischen Denkmalschutz und Naturschutz Unterschiede gibt. Gerade bei Art. 6 Abs. 2 hat Katrin Bernath zu Recht gefragt, was der Unterschied zwischen Verzeichnis und Inventar sei. In einer Veranstaltung der Stadt wurde der Unterschied folgendermassen dargestellt: Das Verzeichnis sei eine Auflistung schutzwürdiger Objekte und Zonen, während das Inventar ein Verzeichnis der geschützten Objekte und Zonen enthalte. Zumindest in Bezug auf den Naturschutz ist dies blanker Unsinn. Im Bundesgesetz wird unter den Art. 5 und 6 am Beispiel der Bundesaufgaben dargelegt, was unter Inventaren zu verstehen sei. Es geht um eine Auflistung von schutzwürdigen Objekten. Die für die Auswahl der Objekte massgebenden Grundsätze sind in den Inventaren darzulegen. Es wird auch aufgelistet, was die Inventare zu enthalten haben. Die Auflistung erfolgt im Naturschutz aufgrund von Kriterien, die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 der Natur- und Heimatschutz Verordnung des Bundes definiert sind. Dort wird explizit von schutzwürdigen Lebensräumen und nicht von geschützten gesprochen. Im Gegensatz zum Denkmalschutz wird im Naturschutz auf Bundesebene vorgegeben, welche Naturobjekte von Bedeutung sind. Das Inventar ist somit keine Auflistung geschützter, sondern von schutzwürdigen Objekten. Der anzustrebende Schutz muss im Inventar dargelegt werden. Das Inventar ist behördenverbindlich und bedarf konkreter Umsetzungsschritte, wie sie im exemplarischen und daher unvollständigen Art. 5a des kantonalen Entwurfs aufge-

listet sind. Unsere Fraktion wird sich nicht mehr explizit zum Gesetz äussern, sondern dieses am Schluss der Beratung ablehnen. Das Volk soll entscheiden, ob diese fragwürdige Verwässerung des Naturschutzes toleriert werden kann. Vor dieser Volksabstimmung haben wir keine Angst.

Christian Heydecker (FDP): Da gibt es jetzt ein grosses Missverständnis. Weder der Regierungsrat, noch die vorberatende Kommission wollten – was den Naturschutz anbelangt – auch nur ein Jota am bisherigen Zustand ändern. Der Regierungsrat war nicht dieser Meinung, auch nicht die vorberatende Kommission. Wenn man daraus eine Casus Belli macht, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Wir hatten diese Frage in der Kommission dem zuständigen Regierungsrat gestellt. Dieser hat sich bei der zuständigen Fachstelle erkundigt. Diese wiederum hat uns in der Kommission versichert, dass alles in Ordnung sei, was wir gemacht haben. Das tangiere den Naturschutz nicht. Wir wollen kein Jota am Naturschutz ändern. Wenn Sie davon sprechen, in den Abstimmungskampf zu ziehen, der Naturschutz müsse relativiert werden, dann ist das eine Frechheit. Das ist nicht die Meinung der Kommission. Das wollen wir nicht. Es wird hier protokolliert, es wird kein Jota am bisherigen Zustand geändert.

Urs Capaul (ÖBS): Sie müssen das zu Kenntnis nehmen. In Art. 6 Abs. 1 wurden Naturschutz- und Denkmalschutzinventar eingefügt. Das heisst mit andern Worten, diese Bereiche, die hier tangiert sind, gelten auch für das Naturschutzinventar.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): In der Kommission haben wir diese Frage bewusst noch einmal gestellt. Ich habe dem Regierungsrat den Auftrag gegeben – bevor wir die Vorbereitung der zweiten Lesung in der Spezialkommission begonnen haben – mit der Naturschutzfachstelle abzuklären, ob es eine Unstimmigkeit im jetzt vorliegenden Gesetz gibt. Wenn wir in der Kommission die Meldung bekommen, es gebe keine Unstimmigkeit, das Gesetz sei in Ordnung für sie, woher sollen wir sonst die Information holen, als von der umsetzenden Stelle? Mit diesen Informationen gehen wir davon aus, dass das Gesetz umsetzbar ist und wir nichts ändern müssen. Ich habe schon bei der ersten Lesung gesagt, wir hätten ein Gemischtwarenladen, das sei schwierig. Aber wenn wir den Artikel aufheben wollen, müssen wir eine Totalrevision machen. Das wäre Plan B. Vielleicht muss der Schritt einmal angegangen werden. Da gehe ich mit Urs Capaul einig. Aber wir haben einerseits einen Gerichtsentcheid, der uns drängt, das Gesetz anzupassen, da die Finanzierung nicht sauber geregelt ist. Das ist unsere Aufgabe und daran arbeiten wir. Diesen

Schritt müssen wir jetzt lösen. Ich bin davon überzeugt, eine Gesamtrevision wird dann kein kurzes Werk, sondern ein sehr grosses.

Urs Weibel (SP): Ich bin mit dem Votum von Christian Heydecker weitgehend, aber nicht hundertprozentig einverstanden. Es war sicher nicht der Wille, den Naturschutz zu tangieren. Aber er wird tangiert, denn bei jeder Änderung ist der Naturschutz mitgemeint. Dies beispielsweise bei der Ungleichbehandlung zwischen den Zonen und den Objekten in den Art. 7b und 8b, in der Wirkung. Diese macht aus denkmalpflegerischer Sicht Sinn und ist mindestens nachvollziehbar. Für den Naturschutz sind die Zonen wesentlich wichtiger, als die Objekte. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung aus eindeutiger Sicht und dem Fokus auf die Denkmalpflege, während in diesem konkreten Bereich zwischen Objekten und Zonen die Aspekte des Naturschutzes nicht gebührend berücksichtigt worden sind. Es tangiert somit immer beide Bereiche. Über die Folgen davon diskutieren wir jetzt.

Markus Müller (SVP): Urs Weibel, das, was Sie gerade gesagt haben, können Sie dann bei der Behandlung von Art. 7 erwähnen. Dann kann man diesen anpassen, wie die Zonen behandelt werden. Zum anderen muss ich sagen – Urs Capaul, Sie machen einen billigen Abstimmungskampf, Sie suchen einen Grund um das Ganze ablehnen zu können. Ich pflichte Christian Heydecker bei, es gibt Spezialisten in unserem Kanton, die zuständig sind. Die wissen etwas und denen glaube ich weitgehend. Flurina Pescatore hat sich legitim für ihre Belange gewehrt. Das erwarte ich von ihr, genauso wie von den Naturschutzleuten. Sie haben signalisiert, dass es stimmt und es für sie in Ordnung ist. Somit kann es doch nicht sein, dass Sie dagegen Amok laufen. Wenn die Spezialisten dem zustimmen, sehe ich keinen Grund, das ganze Gesetz zu bodigen. Sie suchen einen Grund dafür, damit das Gesetz nicht genehmigt wird. Wenn nur schon fünf Gründe gefunden werden, dann wird das Gesetz nicht genehmigt. Dann stimmen wir besser jetzt schon mit der Schlussabstimmung ab und lehnen es ab.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich bestätige erneut, was ich letztes Mal bereits gesagt habe. Das, was jetzt auch Christian Heydecker und andere gesagt haben. Wir haben das abgeklärt. Es war nie unsere Absicht, die Zuständigkeit für den Naturschutz in diesem Bereich zu ändern. Es wurde von der Fachstelle geprüft und für gut befunden. Nebst Art. 6 und 5a gibt es auch noch die in Art. 5 verlangte Naturschutzverordnung. Diese bleibt weiterhin bestehen, es wurde nichts geändert. Ich bitte Sie, dies zu Kenntnis zu nehmen. Es gibt auch die Fachstelle und die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die das handhaben werden. Es wird keine Änderung des Verhaltens zulasten des Naturschutzes geben und deshalb ist Urs Capauls Votum nicht gerechtfertigt.

Jürg Tanner (SP): Ich habe letztes Mal darauf hingewiesen und habe keine Antwort mehr erhalten, was eigentlich der Unterschied zwischen Verzeichnis und Inventar ist. Ich verstehe es auch nach mehrmals durchlesen nicht. Offenbar gibt es zudem einen Unterschied zwischen Natur- und Denkmalschutz. In Abs. 1 steht etwas von Inventar, in Abs. 2 steht, dass ein Verzeichnis wiederum der Genehmigung des Regierungsrats bedarf. Das Verzeichnis wird dann in ein Inventar umgesetzt. Die Genehmigung des Regierungsrats braucht es aber nur beim Naturschutz, nicht beim Denkmalschutz. Die Genehmigung dient in erster Linie nicht dazu, um zu schauen ob etwas zu Recht aufgenommen wurde, sondern es ist umgekehrt, man müsste schauen, was zu Unrecht nicht aufgenommen wurde. Ich wäre froh, wenn mir das jemand erklären könnte, vielleicht Christian Heydecker? Denn das ist neu und das könnte zu dieser Verwirrung beigetragen haben. Zudem ist zu sagen, dass das keine Meisterleistung ist.

Christian Heydecker (FDP): Der Kantonsrat hat auch nicht die Aufgabe, Meisterleistungen zu erbringen, sondern er muss pragmatische Lösungen bringen, die am Schluss mehrheitsfähig sind. Ob das dann Meisterleistungen sind oder nicht, spielt keine Rolle. Zur Frage von Jürg Tanner kann ich gleichzeitig noch einmal den Ball von Urs Capaul aufnehmen. Im Naturschutzbereich gibt es keine Verzeichnisse, nur Inventare. In Abs. 1 haben wir den heutigen Stand der Dinge, vor allem in den Gemeinden. Die Inventare werden im Rahmen der Zonenplanverfahren, in den raumplanerischen Verfahren gemacht. Dort sind diese Inventare grundeigentümerverbindlich. Zudem sind in den Inventaren die geschützten Zonen beziehungsweise die geschützten Objekte. In der Stadt Schaffhausen und Neuhausen gibt es eine spezielle Situation. Sie machen Verzeichnisse, die nur behördenverbindlich sind. Das ist eine Vorstufe des Inventars. Dieses Verfahren wurde bis heute nicht sauber gesetzlich geregelt. Das haben wir jetzt gemacht. Das ist der Grund, weshalb das hier steht, das ist die Praxis aus Schaffhausen und Neuhausen. Sie wurde kodifiziert. Ein solches Verzeichnis gibt es im Naturschutz nicht, nur im Denkmalschutz. Deshalb sind Ihre Bedenken unbegründet, denn es wird in einem zweiten Schritt zu einem Inventar beziehungsweise einer Schutzverfügung. Dies beispielsweise im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens. Das ist ein zweistufiges Verfahren, das die Stadt Schaffhausen aus Praktikabilitätsgründen kennt. Für die Gemeinden sind Abs. 2 und Abs. 3 völlig irrelevant. Die gehen nach Abs. 1 vor, in dem steht, dass die Inventare gemäss dem Verfahren nach

Art. 5a geregelt sind. Noch einmal – der Unterschied zwischen den Inventaren und dem Verzeichnis ist, dass es das Verzeichnis nur im Denkmalschutzbereich gibt. Es ist nur behördenverbindlich. Es wird vor allem in der Stadt Schaffhausen und in Neuhausen gemacht, sonst nirgends. Das wurde jetzt kodifiziert. Ob das gesetzestechisch und gesetzesredaktionell eine Meisterleistung ist, ich weiss es nicht. Mindestens ist es aber nachvollziehbar, was gemeint ist. In der Kommission haben wir längere Zeit darüber diskutiert. Auch der Rechtsdienst war sehr stark involviert und hat uns immer wieder mit verbesserten Vorschlägen versorgt. Am Schluss haben wir eine Variante gefunden, die wir mindestens in der Kommission intellektuell nachvollziehen konnten. Auch die Rechtsgelehrten der Verwaltung haben ihr Plazet gegeben. Aber das liegt jetzt auf dem Tisch und es ist sauber geregelt. Ich denke, ich konnte Ihnen den Unterschied zwischen Inventar und Verzeichnis näherbringen. Wichtig ist, dass es eine spezielle Regelung für die Stadt Schaffhausen primär und für Neuhausen ist.

Matthias Freivogel (SP): Christian Heydecker hat versucht, es zu erklären. Meine intellektuellen Fähigkeiten werden geritzt, zumindest als dass ich das verstehen könnte. Nicht alle, die dieses Gesetz anwenden wollen, hören diese Kommentare von heute Nachmittag. Und man sollte das Gesetz auch ohne diese verstehen. Ich denke, es ist kaum mehr nachvollziehbar mit diesen Zonen und beziehungsweise Inventaren und Verzeichnissen. Aus meiner Sicht besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen dem, was im Gesetz steht und dem, was verbindlich von Seiten des Regierungsrates in der Auslegung dieses Gesetzes erklärt wird. Deshalb bitte ich den Rechtsberater des Kantonsrates, uns seine Beurteilung abzugeben, ob das, was gemeint ist, aus seiner Sicht im Gesetz steht. Ich stelle jetzt vorsorglich einen Antrag auf Rückweisung an die Kommission, damit sie das im Sinne von dem, was der Regierungsrat gesagt hat, regelt. Ich teile nachher mit, ob ich diesen Antrag aufrechterhalte.

Katrin Bernath (GLP): Wir sehen, dass es wirklich ein sehr schwieriges Gesetz ist. Wir kommen immer wieder auf das Thema zurück, man muss an beides denken - den Natur- und den Denkmalschutz. Ich befürchte leider, dass wir das in der Kommission nicht gemerkt haben, dass mit der Formulierung von Art. 6 Abs. 1 die Inventare Schutzzonen und Schutzobjekte beinhalten. Aber beim Naturschutz sind es die schützenswerten Zonen und Objekte, das, was wir bei der Denkmalpflege neu als Verzeichnis bezeichnen. Wir entsprechen wirklich noch nicht der Praxis beim Naturschutz. Deshalb habe ich eine gewisse Sympathie mit dem Antrag von Matthias Freivogel, ausser, es kann jetzt noch geklärt werden.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich kann versuchen, das zu klären. Wenn ich das Gesetz lese, verstehe ich das von Christian Heydecker erwähnte zweistufige Verfahren. Diese Regelung des Spezialfalles in Abs. 2 und 3 ist ein Spezialfall in dem Sinn, dass es in diesem Kanton zwei Gemeinden gibt, die diese Vorstufe des Verzeichnisses haben, das lediglich behördenverbindlich ist. Es ist das Vorstadium für den zweiten Schritt, der in Abs. 1 gelöst ist. Das ist das eigentümergebundene Inventar. Es ist verständlich und nachvollziehbar. Ich kann aber nicht in der letzten Konsequenz beurteilen, ob es eine Diskrepanz gibt, wenn in Abs. 1 von Inventaren die Rede ist. Das hat Katrin Bernath vorhin erwähnt und das müssen die Baurechtsspezialisten beurteilen. Die Inventare beziehen sich auch auf den Naturschutz, was keine Änderung der bisherigen Rechtslage ist. Aber ob es jetzt eine Lücke zu den schützenswerten Objekten gibt, das kann ich inhaltlich nicht beurteilen. So wie es steht, ist es aber verständlich. Es ist aber mitnichten so, dass alle Gesetze auch für den Laien oder für jemanden, der der Sache fern ist, verstanden werden können. Wenn Sie andere Gesetze lesen, versuchen sie zum Teil schwierige und komplizierte Lebenssachverhalte zu regeln. Generell sind diese Texte abstrakt. Dann ist das nicht immer für jeden auf den ersten Blick verständlich. Wichtig scheint mir, dass die Personen, die mit diesem Gesetz zu tun haben werden, es verstehen. Wenn wir Art. 6 anschauen, sind das primär Behördenmitglieder. Das sind die Behörden, Gemeinderäte in den Gemeinden, die über die Mechanik die Inventarerstellung, sei es beim Denkmalschutz oder im Naturschutz, zu beurteilen haben. Der primäre Adressat dieses Artikels ist somit nicht der Mann auf der Strasse, sondern das Behördenmitglied in den Gemeinden dieses Kantons. Sie müssen wissen, in welchem Bereich sie welche Inventare beziehungsweise Verzeichnisse zu erstellen haben. Das muss man auch im Hintergrund mitführen.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Urs Capaul war bei der zweiten Kommissionssitzung am 1. November 2016 dabei. Auf Seite zwei im Protokoll wurde diese Frage bereits das erste Mal aufgeworfen und behandelt. Man kann der Kommission nicht vorwerfen, dass sie sich mit dieser Frage nicht beschäftigt hat. Wenn ich das Schaffhauser mit dem Zürcher Gesetz vergleiche, ist das der Zürcher besser gegliedert. Aber das würde bedingen, dass wir in der jetzigen Phase die offenen Fragen, die wir in der jetzigen Revision haben, klären. Denn diese sind grundlegend. In der geklärten Situation soll diskutiert werden, ob die Trennung in diesem Bereich analog der Zürcher übernommen werden soll. In der Kommission haben wir aber diese Frage bereits am 1. November 2016 behandelt und ein weiteres Mal bei der Vorbereitung der zweiten Lesung. Ich bitte sie, den Rückweisungsantrag an die Kommission abzulehnen.

Jürg Tanner (SP): Es ist wirklich kompliziert. Aber ich beginne langsam, die Verwirrung zu verstehen. Das geltende Recht ist meines Erachtens klar. Es gibt Inventare, das ist ein Verzeichnis. Dieses müsste man grundeigentümerverschreiblich umsetzen, wie es auch bis jetzt der Fall war. Diese Inventare wurden entweder von den Stimmberechtigten oder von einem von ihnen bestimmten Organ aufgeführt oder nachgeführt. Das Problem ist, dass niemand die Umsetzung in den Gemeinden gemacht hat. Die Gemeinden haben ihre Dorfkernzone und das ist eine Schutzzone. Damit hatte man das Problem soweit gelöst, obwohl eigentlich auch innerhalb einer Dorfzone beispielsweise ein bestimmtes Ensemble schutzwürdig wäre. Ich wage zu behaupten, dass es im ganzen Kanton keine Schutzzone über ein Ensemble gibt. Das wäre doch die entscheidende Frage. Beim Schloss in Thayngen müsste es mit dem Rebberg zusammen einen Ensembleschutz geben. Neu ist das dann grundeigentümerverschreiblich umgesetzt, im Rahmen eines Quartierplans, da es mehrere Baugrundstücke umfasst. Wenn es dann nur ein Grundstück ist, wird das in einer Schutzverfügung festgelegt. Wie ist das mit dem Munot? Gibt es um den Munot ein Ensemble, eine verbindliche Schutzzone? Wenn es das nicht gibt, dann hat die Stadt dies in diesem Fall nicht umgesetzt. Das ist doch die Verwirrung. Beim Bau ist es einfach, denn bevor etwas kaputt gemacht wird, muss ein Baugesuch eingereicht werden. Beim Naturschutz ist es nicht so einfach. Wenn eine Wiese eigentlich im Inventar ist, die Gemeinde unternimmt nichts und der Bauer pflügt diese Wiese um oder leert Gülle darauf, braucht er keine Bewilligung dafür. Deshalb ist es einleuchtend, dass es für diese beiden Verfahren zweierlei Verfahrensvorschriften braucht. Die Gretchenfrage ist jetzt dieser Abs. 4, da wurde das Provokationsverfahren des Kantons Zürich übernommen. Was kann denn jetzt der Grundeigentümer in der Stadt Schaffhausen verlangen? Dass man ihn aus dem Verzeichnis streicht? Denn das ist offenbar nicht im Inventar. Das versteht niemand mehr. Ich will nicht Prophet spielen, aber das wird die Justiz beschäftigen. Ich verstehe es jetzt noch weniger, als das alte Gesetz. Vielleicht sollte man es wirklich zurückweisen und dann sollte man es trennen. Diese Unklarheit ist im jetzigen Gesetz angelegt. Man sollte es trennen und die Denkmalpflege und den Naturschutz einzeln auführen.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich kann Ihnen auch nicht mehr sagen, als dass diese Zweistufigkeit von der Stadt gefordert war. Wir haben dies ermöglicht. In einem ersten Schritt können die behördenverbindlichen Verzeichnisse und in einem zweiten die grundeigentümerverschreiblichen Inventare erstellt werden. Das ändert aber nichts daran, dass die bisher erstellten Inventare weiterhin ihre Gültigkeit haben und somit auch die entsprechenden Objekte und Zonen weiterhin unter Schutz gestellt sind. In Art. 6a

geht es um das kantonale Inventar. Auch dieses Inventar der schützenswerten Objekte und Zonen bleibt weiterhin gültig. In Art. 6 sprechen wir von den lokalen Objekten und Zonen. Und zur Frage bezüglich Abs. 4: Da wird das Recht der Grundeigentümer eingeführt, bei den zuständigen Behörden nachzufragen, wie es sich bezüglich der Schutzwürdigkeit ihres Objektes verhält. Wenn diese Frage gestellt wird, wird das den Prozess auslösen, dass die Gemeinde respektive die Fachstelle abklären muss, wie es sich wirklich mit diesem Objekt verhält. Wenn entschieden wird, das Objekt sei nicht schutzwürdig, kann es aus dem Verzeichnis entlassen werden.

Urs Capaul (ÖBS): Martin Kessler, zuerst eine Richtigstellung: Bei Art. 6 ist nicht erwähnt, dass nur die lokalen Objekte betroffen sind. Es geht ebenso um Objekte des Bundes oder um Objekte von regionaler Bedeutung. Zum Zweiten, Denkmalinventare sind gemäss diesem Ablauf behördenverbindlich, beziehungsweise das Verzeichnis ist behördenverbindlich, das steht in Abs. 2. Die Naturschutzinventare sind nicht behördenverbindlich. Denn Naturschutzinventare sind bei Abs. 1 geregelt und dort wurde das Wort behördenverbindlich gestrichen. Mit anderen Worten, gemäss diesem Gesetz sind Naturschutzinventare nicht geregelt. Nach Bundesgesetz sind sie im Grunde genommen behördenverbindlich.

Kurt Zubler (SP): Wir haben jetzt häufig gehört, die Kommission, hat sich vertieft damit befasst und die Probleme gelöst und geklärt. Wir haben uns zwar vertieft damit befasst, aber Sie haben das Resultat der Schlussabstimmung gesehen: drei zu drei Stimmen mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten. Es war nicht so, dass wir in der Kommission zu einem breiten Kompromiss und zu einem getragenen Resultat gekommen sind. Andreas Schnetzler hat das in der Kommission und heute gesagt, dass man keine Totalrevision mit dieser Vorlage will. Man wollte vor allem diese Frage mit dem Gerichtsentscheid klären. Da hätte man sich aber besser auf Art. 11a beschränkt, hätte das schlank gemacht und es wäre schon längst behandelt. Man hat aber sehr viel mehr hineinpacken wollen. Das hat dazu geführt, dass es in sehr viele Bereiche hinein geht. Dort herrschen ein breiter Dissens und kein Konsens im Sinne einer Kompromissvorlage, die wir jetzt diskutieren. Am besten würde man alles streichen und Art. 11a stehen lassen, diesen heute verabschieden und eine Totalrevision in Auftrag geben. Das wäre sinnvoll und das würden auch zwei getrennte Gesetze, wie sie beispielsweise im Kanton Zug vorliegen, ermöglichen. Man könnte das aufgleisen und diese beiden Materien getrennt lösen. Übrigens zum Stichwort von Markus Müller, wir hätten Spezialistinnen und Spezialisten im Kanton, die wir hören und denen wir folgen. Es war bei gewissen Fragen nicht so, dass die Mehrheit diesen Ideen gefolgt ist.

Katrin Bernath (GLP): Einerseits sind wir uns bei inhaltlichen Fragen nicht einig. Diese Artikel kommen erst noch. Aber das Formale ist zentral. Diese Lösung und der Vorschlag, den wir auch vom Rechtsdienst erhalten haben, passt sehr gut für das Vorgehen beim Denkmalschutz. Aber wir haben das Problem beim Naturschutz. Da müssen wir uns bewusst sein, dass wir eine andere Formulierung in Art. 6 haben müssen. Die Frage ist, ob wir das im Rat machen können oder ob wir es noch einmal zurück in die Kommission nehmen müssen. Denn es stimmt wirklich nicht für den Naturschutz, das habe ich leider erst jetzt gemerkt.

Matthias Freivogel (SP): Die geführte Diskussion bestärkt mich darin, den Rückweisungsantrag aufrechtzuerhalten. Ich möchte diesen noch präzisieren in dem Sinne, dass die Kommission versuchen soll, dies in Art. 6 zu trennen. Ich denke, es wäre beispielsweise einfach mit lit. a Denkmalschutz und lit. b Naturschutz zu lösen. Dann ist klar, womit man sich befasst und es kann dem, was Katrin Bernath gesagt hat, Rechnung getragen werden. Gerade bei dem uns bekannten Abstimmungsresultat könnte bei dieser Gelegenheit in der Kommission erneut diskutiert werden, ob man sich nicht auf Art. 11 beschränken soll, wie das Kurt Zubler vorgeschlagen hat, und dann eine Kommissionsmotion auf Durchführung einer Totalrevision macht.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Wir wollten uns in der Kommission nicht auf Art. 11 einschränken. Die Mehrheit der Kommission hat die breite Beratung, wie sie von der Regierung teilweise vorgeschlagen wurde, gewollt. Es wurde jetzt dargestellt, dass die Natur nicht geschützt sei. Wir haben einen Schutz der Natur. Juristisch kann ich das nicht erklären. Aber ein Kollege von mir hat beispielsweise Büsche gefällt. Diese sind aber inventarisiert, sind sogar als Naturschutzzonen bei den Gemeinden hinterlegt. Mein Kollege wurde gebüsst, die Hecke steht wieder. Das ist die Realität. Jetzt wurde dargestellt, es würde kein Schutz vorliegen. Aber es gibt das Bundesgesetz und in der Landwirtschaft gibt es ein übergeordnetes Recht. Sie müssen diese Gesetze einhalten, insbesondere auch in Bezug auf den Naturschutz.

Christian Heydecker (FDP): Wissen Sie, weshalb Art. 6 in die Revision miteinbezogen wurde? Weil die Stadt Schaffhausen ein spezielles Verfahren und Praxis mit dem Verzeichnis hat. Dies wollte man im Gesetz nun regeln. Mehr wollte die Kommission nicht. Art. 6 Abs. 1 hat den bestehenden Art. 6 etwas komprimiert, es ist aber nichts Neues gegenüber heute. Wenn in diesem Artikel somit etwas gestrichen wird, dann ist das eine

Streichung gegenüber der ursprünglichen Vorlage. Art. 6 wurde neu aufgebaut, aber es wurde nichts gegenüber der heutigen Version geändert. Der Artikel muss mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz verglichen werden. In den Abs. 2, 3, 4 und 5 wird das spezielle Verfahren geregelt. Alles andere wird nicht tangiert und wird in den folgenden Artikeln geregelt. In Art. 6 werden die Aufgaben der Gemeinden geregelt, die weiteren vier Absätze beziehen sich auf das spezielle Verfahren in der Stadt Schaffhausen beim Denkmalschutz. Der Naturschutz ist in Abs. 1 geregelt. Das hat sich aus der Diskussion ergeben und macht auch Sinn. Beispielsweise beim Provokationsverfahren in Abs. 4: In der Stadt Schaffhausen gibt es das Verzeichnisverfahren. Eine Liegenschaft ist in diesem Verzeichnis, aber dadurch noch nicht geschützt. Wir haben gesagt, dass dies für einen Grundeigentümer schon eine gewisse Behinderung sein könne, wenn er diese Liegenschaft verkaufen möchte. Er weiss jetzt nicht, ob die Liegenschaft geschützt ist oder nicht. Dieses Verzeichnis ist behördenverbindlich. Den «Schwebezustand» kann der Grundeigentümer klären, indem er von der Stadt die konkrete Information verlangt, ob seine Liegenschaft geschützt ist und welche Massnahmen erlaubt sind. Somit hat er auch die Möglichkeit, dies anzufechten. Das gibt es nur beim Denkmalschutz und nicht beim Naturschutz. Für Juristen die sich mit dieser Sache befassen, ist das klar. In der ersten Lesung waren alle der Meinung, dass nur noch das Verzeichnisverfahren gelte. Aber dem war nicht so und Michael Hoff hat das aufgenommen und diesen Punkt in Abs. 1 klargestellt. Somit ist das Vorgehen der Gemeinden immer noch gültig, es gibt aber eine Spezialregelung für die Stadt Schaffhausen. Es ist so – die Abs. 2, 3, 4 und 5 beziehen sich nur auf dieses Verfahren der Denkmalpflege in der Stadt Schaffhausen mit den Verzeichnissen. Dies kann auch in den Protokollen nachgelesen werden. Am Naturschutz hat es nichts verändert.

Kantonsratspräsident Thomas Hauser (FDP): Das ist im Moment eine Kommissionssitzung, weshalb die Diskussion abgebrochen wird. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag von Matthias Freivogel an die Kommission ab. Diese kann eine allfällige Aufsplittung zwischen Naturschutz und Heimatschutz prüfen. Aber im Moment kann dies dem Volk bei einer Volksabstimmung nicht erklärt werden und schlussendlich wird das Baugesetz abgelehnt.

Matthias Freivogel hat den Antrag gestellt, dass man die Beratung von Art. 6 an die Kommission zurückweist. Wenn Sie dem zustimmen, wird die Diskussion abgebrochen, denn die weiteren Artikel beziehen sich auf Art. 6. Das Geschäft würde dann in eine dritte Lesung in der Kommission gehen. Diese kann das aufschlüsseln und klären.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich muss intervenieren, denn Andreas Gnädinger hat einen Antrag gestellt. Offensichtlich ist umstritten, was jetzt zulässig ist und was nicht. Dies ist die zweite Lesung dieses Geschäfts. Es wurde der Antrag gestellt, dass das Geschäft generell, aber auch in Bezug auf Art. 6 an die Kommission zurückgewiesen wird. Wenn dieser Antrag angenommen wird, wird die Beratung unterbrochen und das Geschäft geht zurück an die Kommission. Somit ist im Rückweisungsantrag auch die Beendigung der Beratung inkludiert. Wir sind aber immer noch in der zweiten Lesung und wenn das Geschäft nach der Beratung in der Kommission wieder auf die Traktandenliste kommt, ist es noch immer in der zweiten Lesung und die Diskussion geht bei Art. 6 weiter. Sie stimmen im Prinzip über einen Unterbruch der Beratungen der zweiten Lesung ab. Wenn Sie dem nicht zustimmen, geht die Beratung heute weiter mit den restlichen Artikeln bis zum Schluss. Dann gibt es Rückkommen und Sie haben gegebenenfalls die Möglichkeit, über einen Ordnungsantrag den Antrag für eine dritte Lesung zu stellen. Das braucht aber eine Zweidrittelmehrheit. Diese beiden Möglichkeiten gibt es. Ich mache beliebt, jetzt über den Antrag von Matthias Freivogel abzustimmen. Dann stimmen Sie darüber ab, ob die Beratung hier unterbrochen und der Kommission der Auftrag gegeben werden soll, diesen Artikel gemäss Matthias Freivogel neu zu formulieren oder neue Vorschläge zu machen.

Raphaël Rohner (FDP): Wenn es eine Rückweisung gibt, sollten sich die Fraktionen überlegen, wen sie in diese Kommission delegieren. Sonst müssen noch viele Sitzungen gemacht werden und das Geschäft wird nie mehr beraten. Zweitens sollte man zuerst die zweite Lesung abschliessen, da es noch Wortmeldungen zu anderen Bestimmungen gibt, bevor eine Rückweisung beraten wird. Sonst haben wir in fünf Monaten die dritte Lesung, fahren weiter bei Art. 7 oder Art. 8 und es geht wieder genau gleich weiter. Das ist nicht zielführend. Ich bin über dieses Gebaren im Rechtssetzungsverfahren erstaunt. Ich erinnere all diejenigen, die jetzt wieder alle Details auf den Tisch bringen, dass in der Vorlage des Regierungsrats vom 28. Juni 2016 im ersten Absatz nach der Begrüssungsfloskel steht, um was es in dieser Teilrevision geht. Es ist wichtig, dass man sich vor Augen führt – wenn es um Teilrevisionen geht, dann geht es nicht um verkappte Totalrevisionen. Wenn man sich darauf einlässt, dann soll man das machen. Es steht allen frei, anschliessend eine Motion oder ein Postulat einzureichen, dass eine Totalrevision durchgeführt wird. Aber so kommen wir nie zum Ziel.

Jürg Tanner (SP): Es wurde jetzt ein Durcheinander angerichtet. So, wie es im Gesetz steht, stimmt es nicht, es ist nicht logisch. Es wäre besser,

wenn Sie es zurücknehmen. Im Zürcher Bau- und Planungsgesetz ist das geregelt. Genau so stelle ich mir es vor, es ist intelligent und durchdacht. Damit hätten wir eine Lösung. Denn das Verzeichnis und das Inventar sind verwirrend. Es ist nicht so wichtig, ob wir das nun fünf Monate früher oder später behandeln.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Ich nehme es aus zwei Gründen nicht zurück. Das eine ist, dass wir die Beratung bis hierher bereits geführt haben. In der letzten Sitzung wurde Art. 6a beraten, eigentlich wäre es bei Art. 7b weitergegangen. Diese Anträge hätten vor zwei Wochen kommen müssen. Während diesen 14 Tagen hätte dies in einer Fraktionssitzung klargestellt werden können, wann die Anträge oder Reklamationen zu Art. 6 kommen sollten. Ich empfehle Ihnen, jetzt weiter zu beraten und diese kleine Revision abzuschliessen. Ich verwehre mich dem nicht, eine Gesamtrevision anzupacken, wenn die Beratung abgeschlossen ist. Jetzt sollten wir aber den Bereich machen, den wir mit der Vorlage anpacken wollen. Es werden noch weitere strittige Punkte kommen und ich bin erstaunt, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt diese noch nicht diskutieren.

Markus Müller (SVP): Mattias Freivogel hat seinen Antrag zwar nicht als Ordnungsantrag formuliert, aber Kantonsratspräsident interpretiert es als solchen.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Laut Art. 49 lit. b ist eine Rückweisung ein formeller Ordnungsantrag.

Markus Müller (SVP): Ich empfehle Ihnen dringend, nicht darauf einzugehen. Jetzt machen Sie einen Abstimmungskampf, es soll verzögert oder abgelehnt werden. Wie Raphaël Rohner gesagt hat – wenn jetzt gestoppt wird, dann wissen wir nicht, was wir nachher ändern können. In der Kommission wird dann Art. 6 behandelt und beim nächsten Mal wird möglicherweise ein Rückweisungsantrag bei Art. 7 gestellt und es geht so weiter. Dieser Rat wird langsam zu einer Lachnummer. Jetzt werden Argumente vorgebracht – Matthias Freivogel kommt sogar mit den Marginalien. Wir sprechen schon bald ein Jahr darüber – sprechen Sie in den Fraktionen über diese Probleme. Wir können das zurückweisen, aber es wäre gut, wenn erst alles fertig beraten wird und dann eine dritte Lesung verlangt wird. Das wäre viel seriöser. Aber ich werde jetzt alles dafür einsetzen, dass dieses Verzeichnis gestrichen wird. Diese Eigenschaft der Stadt war mir sowieso nie sympathisch. Sie ist kompliziert, denn der Betroffene muss einen Antrag stellen. Darauf gibt es eine Verfügung und das Ganze kommt ins Rollen. Wir müssen das Verzeichnis somit streichen. Aber zuerst sollte

das Gesetz zu Ende beraten werden und dann gibt es eben eine dritte Lesung.

Katrin Bernath (GLP): Es ist eine Unterstellung zu sagen, dass es eine Verzögerungstaktik ist. Wenn wir das zurückweisen, bitte ich Sie, auf diese inhaltliche Frage und auf diesen Punkt einzugehen. Bei den anderen Punkten, die noch kommen, sind es unterschiedliche Haltungen. Das war schon in der ursprünglichen Vorlage der Fall. Ziel ist die Klärung des Verhältnisses zwischen Inventarisierung und dem verbindlichen Schutz der schützenswerten Objekte und Zonen. Es soll künftig klarer als bisher zwischen der Erstellung des behördenverbindlichen Inventars und der eigentümerverbindlichen Umsetzung des Inventars durch Schutzmassnahmen unterschieden werden. Das haben wir jetzt leider nicht, denn in Art. 6 Abs. 1 steht, die Inventare haben Schutzzonen und Schutzobjekte. In Art. 6a steht, im Inventar sind schützenswerte Zonen und Objekte. Es kann nicht sein, dass in einem Inventar, je nachdem, ob es regional oder lokal ist, dass es das eine Mal schützenswerte Objekte und das andere Mal Schutzobjekte oder Zonen sind. Da haben wir wirklich ein grundlegendes Problem noch nicht gelöst. Nachdem wir das gelöst haben, können wir die politische Diskussion im Rat führen. Dann geht es nicht mehr um solche grundlegenden Fragen.

Abstimmung

Mit 33 : 19 wird der Rückweisungsantrag von Matthias Freivogel abgelehnt.

Art. 7b Wirkung

Jürg Tanner (SP): Die vorhergehende Abstimmung war ein bürgerlicher Blindflug. Denken Sie bei der AHV-Abstimmung auch daran. So wird politisiert, man hat aber keine Ahnung. Sie könnten mir den Unterschied zwischen einem Verzeichnis und einem Inventar nicht erklären, können aber trotzdem darüber abstimmen. Zu Art. 7 stelle ich einen Antrag, den ich bereits in der ersten Lesung gestellt habe, der aber nicht besonders gnädig aufgenommen wurde. Ich hoffe aber auf ein bisschen mehr Einsicht als das letzte Mal. Meines Erachtens sollte bei Art. 7 der letzte Satz gestrichen werden. Dann würde dieser lauten: «Das Rekursrecht steht auch dem Baudepartement zu.» Das wurde im Grunde genommen in Art. 8 neu schon so gemacht. Es geht noch einmal um die Frage, ob man als Notlösung dem Kanton die Gelegenheit geben soll, auch in einer kommunalen Sache intervenieren zu können. Der Kanton hat bei den Objekten diese Möglichkeit,

dann sollte er das erst recht bei den Zonen haben. Weitere Begründungen wurden bereits in der letzten Sitzung diskutiert. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen und es einheitlich zu handhaben.

Christian Heydecker (FDP): Wir haben das in unserer Fraktion vorbeprochen und ich habe beim nicht offiziellen Eintreten auf die zweite Lesung schon gesagt, dass wir das Resultat, das aus der Kommission gekommen ist, als Kompromiss ansehen. An diesem werden wir vollumfänglich festhalten. Und wir würden alle anderen Anträge, die gestellt werden, ablehnen. Wir haben die Sache noch einmal diskutiert und zwischenzeitlich gab es auch interfraktionelle Gespräche. Unsere Fraktion wäre bereit, dem Antrag von Jürg Tanner zuzustimmen, wenn im Gegenzug sichergestellt ist, dass im Rahmen der Schlussabstimmung auch die anderen Fraktionen diesem Gesetz zustimmen würden. Unter diesen Umständen wären wir bereit, einen weiteren Schritt, insbesondere auf die linke Seite zu machen, um dem Gesetz eine entsprechende Mehrheit zu verschaffen. Es gibt gute Gründe, unterschiedliche Regelungen zwischen Schutzzonen und Schutzobjekten zu treffen. Die Vertreter der kantonalen Denkmalpflege haben in der Kommission immer wieder betont, dass ihnen die Schutzobjekte näher am Herzen seien. Es sei heikler als bei den Schutzzonen und dass es durchaus eine differenzierte Regelung geben kann. Im Sinne eines Kompromisses wäre unsere Fraktion somit bereit, diesem Antrag zuzustimmen. Dies aber in der Meinung, dass dann auch die SP-Fraktion die Regelung, so wie sie von der Kommission verabschiedet worden ist, unterstützt. Insbesondere, was die Frage der Begutachtung durch die kantonale Denkmalpflege angeht, dass bei lokalen Schutzzonen und Schutzobjekten keine solche Pflicht stipuliert wird. Man hat aber das Notventil, über das Rekursrecht des Baudepartements. Das wäre aus unserer Sicht ein gangbarer Weg. Wir wären bereit, diesen Antrag im Sinne eines Kompromisses, um eine Vierfünftelmehrheit zu erreichen, diesem entsprechen Antrag zuzustimmen.

Josef Würms (SVP): Die SVP-EDU-Fraktion kann mit der von Jürg Tanner beantragten Streichung des Satzes leben. Wir wollen dem Gesetz zum Durchbruch verhelfen und die unsägliche Diskussion, die wir jetzt geführt haben, nicht mehr führen. Wir sind auch der Meinung, man kann nach geballter Diskussion das Rekursrecht bei den Schutzzonen dem Baudepartement geben. Braucht es aber eine Ergänzung dazu? Laut Jürg Tanner steht bei Schutzzonen das Rekursrecht auch dem Baudepartement zu. Vielleicht sollte «[...] welches dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erheben kann.» ergänzt werden. Dann wäre der Artikel vollen-

det und es ist klar. Dann weiss das Baudepartement, dass es sich um einen anderen Artikel bei Art. 8b geht. Ich bitte Jürg Tanner, den Satz zu ergänzen, dann würde die SVP-Fraktion mehrheitlich zustimmen.

Raphaël Rohner (FDP): Nachdem bereits Art. 8 angesprochen wird und wir nach dem Antrag von Jürg Tanner auch Art. 7b Abs. 4 zu diskutieren haben, weise ich Sie auf zwei Punkte hin: Erstens weise ich auf Art. 8b hin, der auch einen Zusammenhang mit dieser Rekursgeschichte hat. Ist es richtig, dass man Schutzobjekte von lokaler Bedeutung endlich in die Kompetenz der Gemeinden gibt? Die Gemeinden sollen zuständig sein und sie sollen bestimmen, ob sie eine Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder vielleicht sogar einer privaten Fachstelle einholen. Diese Regelung entspricht einem in unserem lang bewährten Subsidiaritätsprinzip, das wir je länger je mehr vergessen und nur noch halbherzig vertreten. Das bildet sich in diesem Antrag ab. Ich werde nicht dagegen stimmen. Aber ich will signalisieren, dass es ab und zu auch Kompromisse braucht. Das bildet sich jedoch in dieser Möglichkeit des Rekurses durch das Baudepartement in Art. 7b Abs. 4 ab. Nach der Zustellung der Bewilligung nach Abs. 2 an das Baudepartement, das dann auch rekurrieren kann. Das Subsidiaritätsprinzip wird damit durchbrochen. Zweitens stellt sich dann die Frage der Voreingenommenheit, wenn das Baudepartement beurteilen muss, ob es Rekurs beim Baudepartement erhebt. Das wird nicht der Baudirektor alleine entscheiden, er wird von seinen Fachleuten beraten werden. Danach werden aber die gleichen Fachleute den Regierungsrat wieder instruieren. Das ist juristisch eher problematisch und wir stipulieren das gleichsam. Ich erwarte eine befriedigende Antwort des Baudirektors, wie man gedenkt, dieser Interessenkollision, die es offensichtlich in der Praxis gibt, angemessen entgegen zu treten. Aber ich werde dem zustimmen.

Jürg Tanner (SP): Die beiden Artikel sind nicht genau gleich aufgebaut. Der letzte Satz lautete wie folgt: «Bei Schutzzonen regionaler und nationaler Bedeutung steht das Rekursrecht auch dem Baudepartement zu.» Das ist die gleiche Problematik. Sie müssen sich vorstellen, es ist zwar immer von nationaler Bedeutung, aber unter Umständen entscheidet die Gemeinde und dazwischen der Bund – der könnte sich auch wehren – aber nicht der Kanton. Wenn geschrieben wird, das Rekursrecht stehe auch dem Baudepartement zu, gilt das für alle. Bei den Schutzzonen ist der Artikel anders aufgebaut, Josef Würms. Aber ich denke, mein Wortlaut macht in diesem Fall Sinn.

Regierungsrat Martin Kessler: Das Baudepartement sucht dieses Rekursrecht nicht. Ich bin aber gerne bereit, im Sinne einer Lösung, die dazu

führt, dass dieses Gesetz mit einer Vierfünftelmehrheit verabschiedet wird, Ihnen zu empfehlen, den Antrag von Jürg Tanner anzunehmen. Warum sucht das Baudepartement dieses Rekursrecht nicht unbedingt? Eigentlich sollte die Denkmalpflege entlastet werden. Durch dieses Rekursrecht besteht die Gefahr, dass wieder ein Mehraufwand entsteht, müssen doch alle Entscheide der Gemeinde zumindest angeschaut werden. Es wird ein Kontrollaufwand produziert. Die Kontrolle ist vorhanden, es steht auch in der Vorlage beschrieben, dass die Denkmalpflege personalmässig nicht überdotiert ist. Das führt dann irgendwann dazu, dass wir unsere Leistungen nicht mehr in gefordertem Sinne erfüllen können, das darf aber schlussendlich nicht sein. Zum Antrag von Jürg Tanner habe ich eine Bemerkung: Es fehlt jetzt die Zustellung des gemeinderätlichen Entscheids. Es steht jetzt nur bei Schutzzonen nationaler und regionaler Bedeutung, dass die kantonale Fachstelle eine Kopie davon erhalte. Sie müsste aber auch die Kopie des Entscheides bei lokalen Objekten bekommen. Da müssen wir noch diese Kopie für alle Entscheide des Gemeinderates entsprechend einbauen. Die Frage von Raphaël Rohner ist einfach zu beantworten. Bezüglich des Interessenkonflikts einerseits bei der Beurteilung und anschliessend beim Rekurs an den Regierungsrat: Diese Problematik gibt es in den verschiedensten Fällen und diese ist mit der Stellvertretungsregelung gelöst. Bei Rechtsfragen, die das eigene Departement betreffen, muss das stellvertretende Departement respektive dessen Rechtsdienst diese Frage beurteilen.

Urs Weibel (SP): Regierungsrat Martin Kessler hat gesagt, dass das Baudepartement dieses Rekursrecht nicht sucht, weil es keine Entlastung bringt. Dem stimme ich zu. Gleichzeitig bringt das Rekursrecht nicht nur keine Entlastung, es ist im Verhältnis in Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton nicht sehr förderlich, dass es zu den bestehenden Vorlagen der Gemeinden auch das Rekursrecht gibt. Das fördert die konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton nicht und schadet gleichzeitig auch dem Image von Denkmalpflege und Naturschutz. Diese Lösung ist kein glücklicher Kompromiss, denn er löst die Probleme nicht, sondern er verschiebt und akzentuiert sie. Auch wenn der Antrag absolut chancenlos ist, nur die Rückkehr auf die ursprüngliche Vorlage, dass eine Stellungnahme einzufordern ist, löst dieses Problem, dass ein konstruktiver Dialog geführt werden kann und dies unter der gleichen Arbeitslast. Ich stelle den folgenden Antrag im Wissen, dass er absolut chancenlos ist. Nur die Rückkehr auf die ursprüngliche regierungsrätliche Vorlage, dass eine Stellungnahme einzufordern ist und das «kann» durch ein «ist» zu ersetzen. So hat es der Regierungsrat in der ersten Vor-

lage vorgeschlagen. Das löst das Problem, dass eben auch hier ein konstruktiver Dialog geführt werden kann, unter der gleichen Arbeitslast. Ich stelle diesen Antrag jetzt, im Wissen, dass bei der Gleichbehandlung von Zonen und Objekten der Antrag zur Ist-Formulierung bei den Stellungnahmen auch noch kommen wird. Aus Naturschutzsicht ist eine Ungleichbehandlung von Zonen und Objekten wenig sinnvoll. Die Zonen sind aus Naturschutzsicht wesentlich wichtiger als die Objekte.

Raphaël Rohner (FDP): Ich äussere mich noch einmal zur Thematik Interessenkollision, wenn man in Bezug auf Entscheidungen instruierend ist. Die Stellvertretungsregelung unter den Departementen gibt es bereits seit Jahrzehnten. Aber wir alle wissen, dass sie ihre Fachstellen und Experten beiziehen, gleich wie bei den Gerichten. Denn es geht nicht primär um juristische Fragen. Ansonsten geht es um die fachliche Hinterlegung einer juristischen Auslegung. Die Frage ist, ob die Denkmalpflege zuerst mitentscheidet oder berät, wenn es darum geht, ob ein Entscheid der Gemeinde an den Gesamtregierungsrat weitergezogen werden soll. Wenn dem so ist, wer instruiert das stellvertretende Departement, wenn es um die Fachfrage geht? Das ist kein Misstrauen gegenüber der Denkmalpflege, sondern das muss frühzeitig überlegt sein.

Katrin Bernath (GLP): Der Antrag von Urs Weibel ist richtig, denn die Kann-Formulierung und das Rekursrecht hängen sehr eng zusammen. Unsere Fraktion bleibt bei der Haltung, dass bei allen Massnahmen Stellungnahmen eingeholt werden sollen. Die Ausführungen von Flurina Pescatore in der Kommission haben unsere Haltung verstärkt. Es gibt drei zentrale Gründe: Erstens ist es in der Praxis einfacher, wenn das Verfahren immer gleich mit der vorgeschlagenen Formulierung ist. Wenn das bei kommunalen Schutzzonen und Objekten anders ist, wird es kompliziert. Wenn beispielsweise ein lokales Schutzobjekt in einer regionalen Ortsbildschutzzone liegt, dann ist ein Teil der Beurteilung freiwillig und kostenpflichtig, ein anderer Teil nicht. Das verkompliziert die Abläufe sowohl bei den Gemeinden, als auch bei der kantonalen Denkmalpflege. Zweitens ist es in der Praxis bereits heute so, dass die Stellungnahmen in allen Fällen pragmatisch gehandhabt werden. Bei einfachen Fällen ist kein grosser Aufwand zu befürchten. Drittens ist die Stellungnahme einer Fachstelle die Unterstützung für die Gemeindebehörden. Im Entscheid kann es helfen. Das, was Urs Weibel angetönt hat, wenn man eine Stellungnahme einholt, dann ist das Risiko auch sehr gering, dass das Baudepartement vom Rekursrecht Gebrauch macht. In dem Sinne ist mir diese konsensorientierte Lösung, dass man vorher miteinander spricht – es geht nicht um seitenlange Gutachten, das kann auch sehr pragmatisch gehandhabt werden – sicher

lieber. Aber unsere Fraktion wird den Antrag unterstützen, dass das Baudepartement auch bei lokalen Schutzzonen ein Rekursrecht hat. Vielen Dank für den Kompromissantrag. Wie entscheidend das dann ist, dazu werden wir bei der Schlussabstimmung kommen.

Markus Müller (SVP): Der Antrag ist bei diesem Artikel richtig, das ist unbestritten, Katrin Bernath. Das ist auch nicht der Punkt. Aber ich gehe mit Urs Weibel einig, dass dieses Rekursrecht die Zusammenarbeit nicht unbedingt fördert. Er geht aber eine Stufe tiefer und dort haben wir denselben Fall. Das Rekursrecht ist die Notfallbremse am Schluss. Wie Christian Heydecker bereits gesagt hat, stimmen wir dem zu, damit es Frieden gibt und dass es keine Chancen im Abstimmungskampf gibt. Ich mache mir keine Illusion, dass wir die Vierfünftelmehrheit erreichen werden. Aber im Abstimmungskampf, damit man besser argumentieren kann. Aber wenn wir jetzt alles wieder eine Stufe tiefer schieben, dann haben wir das Misstrauen auch dort. Wenn der Kanton bei allen lokalen Objekten zwingend mitredet, dann ist es nicht nur eine Stellungnahme. Der Kanton redet mit, weil die Gemeinderäte mittlerweile darauf abstellen. Das ist für sie heilig und sakrosankt. Dann ist das Problem einfach dort. Jetzt haben wir eine saubere Regelung mit unserem Vorschlag, der Kann-Formulierung bei lokalen Objekten. Im Notfall kann das Baudepartement auf Geheiss von Flurina Pescatore noch Rekurs einlegen. Ich denke, so wäre es richtig, wenn wir die Kann-Formulierung streichen. Dann sollten wir meiner Meinung nach den Mut haben und sagen, dass es auch keine lokalen Objekte mehr gibt, der Kanton soll alles bestimmen, die Objekte. Dann bin ich gespannt, was der Kanton macht. Abgesehen davon ist der Kanton nicht einmal fähig, die kantonalen Objekte zu bezeichnen. Meines Wissens gibt es bis jetzt kein Verzeichnis. Aber wie ich gehört habe, gibt es mittlerweile über 700 lokale Objekte. Wie er das dann behandeln will, das frage ich mich. Auch die Amtsstelle von Flurina Pescatore, die personell nicht sehr gut ausgestattet ist, wird dann Probleme haben, dies alles abschliessend zu behandeln. Ich bitte Sie daher, bei dieser Kann-Formulierung zu bleiben und dann als «fauler» Kompromiss dieses Rekursrecht reinzunehmen.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Die Kann-Formulierung war sehr lange ein Thema. Im Bericht der Spezialkommission sind Pro- und Contra-Argumente mehr oder weniger aufgeführt. Eines wurde bis jetzt noch nicht erwähnt. In der jetzigen Praxis gibt es bereits eine Menge Baugesuche von lokalen Zonen und Gebäuden, die längst gar nicht eingereicht werden. In der jetzigen Praxis landen nicht alle Bagatellfälle bereits jetzt auf dem Amt. Von dem her machen wir mit der Kann-Formulierung teilweise sogar einen Nachvollzug der jetzigen Regelung. Dieser

Bereich wurde bis jetzt in der Diskussion nicht eingebracht. Die anderen Punkte wurden bereits erwähnt. Ich bitte Sie, bei der Kann-Formulierung zu bleiben. Der Antrag hat in der ersten Lesung bereits eine gewisse Anzahl Stimmen gemacht. In der Spezialkommission gab es fünf Stimmen für das Beibehalten der Kann-Formulierung, drei stimmten dagegen, bei einer Abwesenheit. Dies ist somit die Meinung der Spezialkommission, mit fünf zu drei Stimmen hat die Spezialkommission die Kann-Formulierung beibehalten. Ich bitte Sie, bei dieser Lösung, wie sie jetzt ist, zu bleiben. In Bezug auf das Rekursrecht kann man verschiedener Meinung sein. Wir hatten parteiintern nicht einmal in allen Punkten dieselbe Meinung. Aber wenn es machbar ist, warum nicht.

Abstimmung

Mit 34 : 22 wird der Antrag von Urs Weibel abgelehnt.

Abstimmung

Mit 32 : 2 wird dem Antrag von Jürg Tanner zugestimmt.

Regierungsrat Martin Kessler: Wenn Sie dem Baudepartement das Rekursrecht zuweisen, dann müssen Sie auch dafür sorgen, dass es Bescheid bekommt, wenn etwas entschieden wurde. Deshalb stelle ich Ihnen den Antrag, im zweiten Satz «Dieser holt bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein.» einen Punkt zu machen und den Rest des Satzes mit der Kopie zu streichen. Ich schlage vor, die Kopie im letzten Absatz wieder einzubringen und das entsprechend im ersten Satz zu ändern, damit dieser lautet: «Gegen den Entscheid des Gemeinderates, von dem dem Baudepartement eine Kopie zugestellt werden muss, können die Betroffenen [...]». Dann erhält das Baudepartement den Entscheid der Gemeinde bei lokalen, regionalen und nationalen Objekten, respektive Zonen.

Josef Würms (SVP): Es scheint, als ob wir ein wenig mit der Satzstellung überfordert sind. Ich beantrage, dass über diesen Satz erst am Schluss beim Rückkommen abgestimmt wird. Bis dann liegt ein richtiger Satz vor, worüber wir diskutieren können.

Matthias Freivogel (SP): Ich schlage vor, dass das Baudepartement in der Pause den Satz bereinigt. Nachher diskutieren wir diesen Artikel fertig und haben ein sauberes Rückkommen für alles.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich schlage vor, dass Art. 7b gemäss Art. 8b bezüglich der Zustellung des Entscheides des Gemeinderates formuliert wird. Dann würde Abs. 1 lauten: «[...] Dieser holt bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstellen ein.». Der Rest des Satzes würde gestrichen werden. Der Antrag von Jürg Tanner lautet in Abs. 4: «Das Rekursrecht steht auch dem Baudepartement zu.» Auch dieser Satz würde gestrichen werden und neu lauten: «Die Bewilligung wird dem Baudepartement zugestellt, welches dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erheben kann.» Das wäre somit der gleiche Wortlaut wie in Art. 8b und passt zusammen und ist somit verständlich.

Abstimmung

Mit grossem Mehr zu null Stimmen wird dem Antrag der Regierung zu Art. 7b Abs. 1 zugestimmt.

Abstimmung

Mit grossem Mehr zu null Stimmen wird dem Antrag der Regierung zu Art. 7b Abs. 4 zugestimmt.

Art. 8b Wirkung

Kurt Zubler (SP): Ich habe bereits an der letzten Sitzung angekündigt was für uns das *pièce de résistance* ist. Mit der regierungsrätlichen Vorlage haben wir eigentlich schon eine riesen Kröte erhalten. In der Kommission und auch im Rat haben wir verschiedene Anträge dazu eingebracht. Wir sind immer unterlegen. Diese regierungsrätliche Vorlage wurde vor allem in Bezug auf diese Kann-Formulierung bei Abs. 2 gravierend verschlechtert. Die inhaltlichen Argumente haben wir schon häufig diskutiert. Ich wage trotzdem noch einmal den Versuch und stelle einen Antrag. Ich nehme auch Bezug auf das Votum von Markus Müller, in dem er gesagt hat, dass wir Spezialistinnen und Spezialisten von der Verwaltung haben, auf die wir hören sollten, wenn sie uns empfehlen, was sinnvoll ist. Die Empfehlung war, nicht auf diese Kann-Formulierung einzugehen, sondern bei der Pflicht-Formulierung zu bleiben. Das hat auch Regierungsrat Martin Kessler entsprechend vertreten. Wir hoffen, dass Sie auf unseren Vorschlag einstimmen können. Dann versichern wir Ihnen, dass unsere Fraktion diesem Kompromiss zustimmen würde. Es ist ein Kompromiss, weil wir immer

noch der Meinung sind, dass eine Verschlechterung dabei ist. Die Formulierung, die wir Ihnen vorschlagen lautet im letzten Satz von Abs. 2: «Dieser holt die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle ein.» Ich wiederhole es erneut, das ist keine Verschärfung aus unserer Warte, sondern es ist ein Rückkehren auf den regierungsrätlichen Vorschlag, den uns auch die Spezialistin der kantonalen Verwaltung nahelegt.

Christian Heydecker (FDP): Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben schon gesagt, dass die bürgerliche Seite im Rahmen der zweiten Lesung an zwei Orten der linken Seite entgegengekommen sei. Dies sowohl bei Art. 7b, wie auch bei Art. 8b, mit dem Rekursrecht des Baudepartements. Dies gegenüber der ersten Lesung. Unsere Fraktion wird auch bei der Entschädigung an der Variante festhalten, wie dies die Kommission in der zweiten Lesung entschieden hat. Wir werden meinen Antrag nicht mehr stellen. Und falls er von anderer Seite gestellt werden sollte auch nicht unterstützen. Auch nicht im Sinne eines Entgegenkommens, um einen Kompromiss zu schmieden. Ich möchte aber inhaltlich noch eine Bemerkung zum Antrag von Kurt Zubler machen. Ich denke, dass wir dem Denkmalschutz mit der vorgeschlagenen Regelung einen Bärendienst erweisen könnten. Denn heute ist es so, dass wir keine Unterscheidung zwischen Schutzobjekten lokaler, regionaler oder eidgenössischer Bedeutung haben. Wir haben nur eine Kategorie. Wenn wir jetzt eine spezielle Kategorie von lokaler Bedeutung aussondern, die auch dann in der Verantwortung der lokalen Behörden sind und der Kanton möglichst wenig Einfluss nimmt, führt das dazu, dass die kommunalen Behörden eher bereit sind, etwas grosszügiger solche Schutzobjekte in entsprechende Inventare aufzunehmen. Markus Müller hat gesagt, dass es offenbar Gemeinden gibt, die sehr exzessiv unterwegs sind. Aber ich habe den Eindruck, wenn bei Massnahmen, die solche Objekte tangieren, zwingend jedes Mal die Denkmalpflege beigezogen werden muss, dann ist das eine gewisse Behinderung der lokalen Behörden und sie werden präventiv dafür sorgen, dass sie weniger dieser Objekte aufnehmen. Dann haben sie weniger «Theater» mit der kantonalen Denkmalpflege. Wenn wir aber sagen, dass die lokalen Behörden stärker in der Verantwortung sind, dann führt das im Endeffekt dazu, dass mehr solche Objekte aufgenommen werden. Das sollte letztlich im Interesse des Denkmalschutzes sein. Somit gibt es auch inhaltliche Gründe, den Antrag von Kurt Zubler abzulehnen.

Andreas Schnetzler (EDU): In der ersten Lesung war die Streichung der Kann-Formulierung auch ein Thema. Damals wurde der Antrag mit 29 zu 23 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hat sich wiederum auch in der

Vorbereitung der zweiten Lesung mit der Umwandlung der Kann-Formulierung auf die Ist-Formulierung aus der regierungsrätlichen Vorlage beschäftigt. Mit fünf zu drei Stimmen, bei einer Abwesenheit hat sie aber der jetzigen Vorlage, wie sie von der Kommission kommt, zugestimmt. Daher beantrage ich Ihnen, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Zudem wurde auch deshalb in Art. 8b Abs. 4 dieses Rekursrecht eingefügt. Denn sonst muss man auch dann wieder erneut darüber diskutieren. Der Kompromiss wurde angeboten, damit bei Art. 8b der Abs. 4 eingefügt wird. Somit sind wir der Meinung, dass eine Notbremse bereit ist, falls ein Missbrauch passieren sollte. Ich bitte Sie daher, bei dieser Kann-Formulierung zu bleiben.

2. Vizepräsident Andreas Frei (SP): Ich denke, juristisch gesehen ist dieses Gesetz und vor allem Art. 8b und auch Art. 7b vorgängig perfekt. Da wird es wahrscheinlich kaum jemand geben, der das bestreitet. Die Instanzen sind geregelt, wo wer zuständig ist. Die Gemeinden sind zuständig für die lokalen Schutzobjekte. Nur funktioniert dies in der Praxis nicht. Wenn wir wirklich unsere Dorfkerne und unsere Altstädte, die wir haben, schützen wollen und das als überregionale, nicht als lokale Aufgabe ansehen, dann wird dieses Gesetz die Situation verschlechtern. Davon bin ich überzeugt, auch aus der Praxis gesehen. Christian Heydecker, wenn Sie sagen, die Schutzobjekte würden dann einfach für die Gemeinden eingestuft, dann muss ich sagen, das ist doch schon lange geschehen. In Schaffhausen ist das geregelt. In Stein am Rhein, wo es auch viele Schutzobjekte gibt, ist das geregelt. Viele andere Gemeinden haben das auch schon gemacht. Es geht jetzt noch um einen kleinen Teil, der allenfalls geregelt werden könnte. Aber jetzt – das habe ich schon das letzte Mal gesagt – geht es darum, dass wir die Spielregeln ändern. Wir haben diese Schutzobjekte in Bund, Kanton und Gemeinden klassifiziert, als man noch davon ausging, dass alle Schutzobjekte von der Denkmalpflege beurteilt werden. Das wird jetzt plötzlich geändert und der Bärenanteil aller Schutzobjekte ist von lokaler Bedeutung. Jetzt gibt man das auf die lokale Ebene ab. Das ist völlig korrekt. Aber sie sind zum Teil – mögen mir die Landgemeinden verzeihen – nicht befähigt, das zu prüfen. Sie haben die Fähigkeit, das Knowhow und das Wissen nicht. Das ist keine Arroganz, das hat damit zu tun, dass die Baureferenten der Gemeinden jetzt in die Zwickmühle kommen werden, wie das auch in der letzten Sitzung gesagt wurde. Wir finden immer noch, dass wir die Gemeinderäte mit solchen Aufgaben nicht belasten sollten, die in der Praxis einfach nicht funktionieren. Ich bitte Sie darum, stimmen Sie dem Antrag von Kurt Zubler zu. Das ist praxisnah und wird auch in Zukunft so gehandhabt wie es jetzt gehandhabt wird, das funktioniert bestens. Das kann ich Ihnen bestätigen.

Jürg Tanner (SP): Das Votum von Christian Heydecker erinnert mich ein bisschen an die damaligen Diskussionen über die antiautoritäre Schule. Damals hat man auch gesagt, die Kinder würden viel besser lernen, wenn sie keine Lehrmittel und keine Lehrer haben, sondern einfach nach Lust und Laune. Sie würden motiviert an die Sache gehen. Das wäre schön, aber es hat sich bei den Kindern nicht bewahrheitet. Genauso hat es sich auch bei den Gemeinden nicht bewahrheitet. Wir haben eine neue Kategorie mit lokal und regional geschaffen. Der regionale, überlokale Teil ist neu beim Kanton. Wenn der Kanton diese Aufgabe tatsächlich wahrnimmt, dann könnte ich damit leben. Aber ich kann Ihnen sagen, wie es sein wird: Der Kanton macht gar nichts und es wird darauf hinauslaufen, dass auch die Gemeinden nichts machen. Deshalb bin ich ein bisschen skeptisch. Was schadet es, wenn eine Gemeinde eine Fachauskunft einholt? Sie muss es ja nicht einmal zwingend beim Kanton machen, wenn dort «so böse Leute» sitzen. Sie kann ein privates Gutachten einholen. Ich mache jetzt einen Vorschlag für einen Mini-Kompromiss, dann würde auch ich mich dazu durchringen, dem gesamten Gesetz zuzustimmen. Der Kanton muss zwingend bei den Zonen mit einbezogen werden. Bei den Objekten kann ich es knapp nachvollziehen, dass der Kanton nicht mit einbezogen werden muss.

Lorenz Laich (FDP): Es ist interessant als Nichtjurist im Rahmen der Diskussion zu sehen, wo die Deutungshoheit der Vernunft und des Pragmatismus in diesem Rat liegen. Das Votum von Andreas Frei hat mich jetzt, obwohl ich nicht mehr in einer Gemeindeexekutive bin, ein bisschen herausgefordert. Wenn ich in einem Gemeinderat sitzen würde und wüsste, dass ich zwar ein Exekutivamt habe, die Verantwortung tragen muss, aber es werden immer mehr Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse per Gesetz an den Kanton delegiert, dann hätte ich keine Motivation mehr, irgendein Exekutivamt in einer Gemeinde aufzunehmen. Wer in einer Exekutive war, der weiss, dass die Aufgaben, die sich stellen, vor allem auch in baugesetzlicher oder denkmalschützerischer Art sind. Diese müssen mit grosser Verantwortung wahrgenommen werden. Ich spreche aus eigener Erfahrung. Man kann nicht aus irgendwelchen eigennützigen Aspekten oder aus Profilierungssuchtaspekten Entscheidungen herbeiführen, die an den Haaren herbeigezogen sind. Man muss die entsprechenden Instanzen beziehen. Es ist die Ideologie und die Ansicht der Links-Parteien, dass der Staat und die Profis entscheiden müssten, das Milizprinzip funktioniere nicht. Das nehme ich ihnen auch nicht übel. Ich als bürgerlicher Politiker glaube im Rahmen der Subsidiarität und auch des Milizsystems an diesen Erfolg. Auch die Vergangenheit beweist das. Daher ist es ein Affront an diejenigen, die in den Exekutivämtern Tag für Tag im Nebenamt arbeiten

und ihr Bestes tun, wenn die Gemeinden beschnitten werden sollen und ihnen unterstellt wird, sie hätten keine Ahnung und würden mangels Wissen irgendeinen Entscheid fällen.

Matthias Freivogel (SP): Ich widerspreche Lorenz Laich, denn es besteht der Eindruck, die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates würde beschnitten werden. Es ist das Gegenteil der Fall. Wenn Sie der bestimmenden Formulierung gemäss dem Antrag von Kurt Zubler zustimmen, besteht die Verpflichtung des Gemeinderates beziehungsweise der Gemeinde einzig darin, eine Entscheidungsgrundlage einzuholen. Damit sind Sie gut dokumentiert und können autonom entscheiden. Der grosse Unterschied zwischen dem, was vorher aufgegleist wurde und dem Antrag von Kurt Zubler ist, dass nachher das Baudepartement keine Möglichkeit hat, dagegen anzutreten und die Notbremse zu ziehen. Im regierungsrätlichen Vorschlag steht: «Gegen Entscheide des Baudepartements und des Gemeinderats können die Betroffenen Einsprache erheben.» Es bezieht sich nur auf die Betroffenen, nicht auf das Baudepartement. Wenn Sie aber dem jetzt aufgegleisten Vorgehen zustimmen, passiert Folgendes: Die Gemeinden holen keine Stellungnahme ein, es ist aber immer das Damoklesschwert des Baudepartements da, ob sie es genehmigen oder nicht. Sie wissen es nicht. Wenn sie ihre Verfügung erlassen und sie bestimmen, dass sie keine Stellungnahme der Denkmalpflege brauchen, wissen sie nicht, ob sich jemand in die Gemeindeautonomie einmischt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Betroffenen, sondern auf den Regierungsrat beziehungsweise das Baudepartement. Daher tun Sie sich einen Bärenienst, wenn Sie diesen Antrag ablehnen.

Richard Bühler (SP): Ich bitte Sie dem Antrag von Kurt Zubler zuzustimmen. Bis jetzt haben viele Theoretiker gesprochen und niemand, der dies in der Gemeinde einmal gemacht hat. Ich war vierzig Jahre mit diesem Thema konfrontiert. In der Praxis kommt der Bauherr auf das Bauamt und zwar nicht mit dem Baugesuch, sondern er fragt nach, was er machen kann, um das Gebäude umzubauen. Daraufhin sagt die Gemeinde, es solle ein Plan für ein Vorprojekt erstellt werden. Diesen stellt man der Denkmalpflege zu und erhält deren Stellungnahme. Damit kann das Bauamt die Bewilligung ausarbeiten und die Gemeinde hat die Hoheit, das zu bewilligen. Es gibt auch Fälle, in denen der Gemeinderat das nicht nachvollzieht, was die Denkmalpflege vorschlägt. In 99 Prozent der Fälle ist das kein Thema, das geht Hand in Hand mit der Denkmalpflege. Oft mit dem Austausch von Plänen. In Thayngen sind die C-Objekte die kommunalen. Bei den anderen grossen Objekten begleitet die Denkmalpflege den Bau

von A bis Z, bis er fertig ist. Und ich denke, mit dem Einholen der Stellungnahme ist die Gemeinde gut bedient. Sie behalten die Hoheit mit der Bewilligung. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Dann kann ich auch dem Gesetz zustimmen. Die zweite Frage ist wegen der Finanzierung. Bis jetzt haben die Gemeinden das gratis eingeholt und jetzt wird vorgeschlagen, dass das bewilligungspflichtig wird. Das heisst, die Baubewilligung müsste am Schluss bezahlt werden. Aber darüber werden wir später reden.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Ich muss zwei Dinge erwähnen. Es wurde gesagt, es werde neu aufgeteilt. Das Bundesgesetz schreibt neu die drei Kategorien lokal, regional und national vor. Wir wollten in der Spezialkommission zuerst das regional auf kantonal verändern. Wir haben uns dann dem Bundesgesetz gebeugt und haben das auf regional belassen. Das übergeordnete Recht sieht somit diese Dreiteilung vor. Wenn Sie die Inventare der Gemeinden durchschauen, sehen Sie, dass diese Einteilung und Aufsplittung bereits gemacht wurde. Sie haben ihre lokalen, ihre regionalen und ihre nationalen Zonen und Objekte. Dies zur Klärung, dass das keine neue Aufteilung gibt, was völlig neu erfunden wurde. Dann wurde gesagt, dass bei einem Artikel das Damoklesschwert darüber hängt. Es hängt noch über einem anderen Artikel – über Art. 6b. In dem Bereich herrscht das Verbandsbeschwerderecht. Daher kann ein Gemeinderat nach seiner Entscheidung nie sicher sein, ob nicht noch Art. 6b zum Tragen kommt. Somit ist diese Situation, dass er nicht weiss, ob es definitiv ist oder nicht, nicht neu und es gibt diese Möglichkeit. In diesem Gesetz gibt es noch Artikel, die wir nicht behandeln. Dort hat es noch eine zusätzliche Notbremse oder ein zusätzliches Schwert, je nachdem wie man es formuliert.

Raphaël Rohner (FDP): Art. 7 hat im weiteren Sinn auch einen Bezug auf Art. 8b und ich muss nochmals auf mein Votum zurückkommen. Denn ich habe festgestellt, dass man jetzt, wo es um die Schutzobjekte lokaler Bedeutung geht und der Ablauf sauber festgelegt ist, bereits wieder eine Vermischung mit dem Rechtsweg von Art. 7b macht. Es geht um lokale Schutzobjekte. Wenn wir das Subsidiaritätsprinzip für einmal richtig durchziehen – es wird ja immer mehr verwässert – dann müssen wir uns an die Formulierung halten, so wie es von der Spezialkommission vorgeschlagen ist. Sonst sprechen wir nur davon und verhalten uns anders. Die Gemeindehoheit beinhaltet auch zu beurteilen, ob man selber als Gemeinderat in der Lage ist, die Frage abschliessend einzuschätzen und einen sauberen Entscheid zu fällen. Oder ob man eine Fachstelle, welcher Art auch immer, beiholt. Das gibt es auch in anderen Geschäften, die im Rahmen der Gemeindeautonomie auszuüben sind. Wie ich die Gemeinden – auch kleinere

Gemeinden – kenne, ist man vor allem wenn es um Denkmalschutz geht, sehr mit Sorgfalt an der Arbeit. Ich traue es diesen Gemeinden zu, dass sie es richtig machen. Zudem haben wir als Kompromissvorschlag diesen «Notnagel» in Abs. 4, zu dem ich meine Bedenken bereits geäußert habe. Ich werde dem aber zustimmen, um nicht das Ganze zu gefährden. Das Baudepartement, das diese Bewilligung zustellt, erhält das Recht, beim Regierungsrat Rekurs zu erheben. Mehr braucht es nicht. Trauen Sie den kommunalen Behörden etwas zu.

Regierungsrat Martin Kessler: Die Präferenz der Regierung wäre die Ist-Formulierung, entsprechend dem ursprünglichen Antrag der Vorlage. Wir sind nach wie vor der Meinung, das wäre die bessere Lösung. Ich mache mir aber keine Illusionen – das Parlament wird der Kann-Formulierung zustimmen. Raphaël Rohner hat es absolut korrekt ausgedrückt: Es geht nicht darum, dass der Baureferent mit der Kann-Formulierung im Regen stehen gelassen wird und machen kann, was er will. Sondern in Abs. 3 von Art. 8b ist ganz klar ausgedrückt, dass die Bewilligung zu erteilen ist, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechtes verletzen. Nur wenn der Gemeinderat absolut sicher ist, dass er keine Stellungnahme einholen muss, wird er das in eigener Kompetenz machen können. Ansonsten muss eine Stellungnahme eingeholt werden. Es geht um eine Vertrauensfrage und wir vertrauen grundsätzlich den Gemeindebehörden. Wir werden uns daher sehr gut mit dieser Kann-Formulierung arrangieren können. Davon bin ich überzeugt. Lehnen Sie somit bitte den Antrag im Sinne des Kompromisses ab.

Abstimmung

Mit 32 : 22 wird der Antrag von Kurt Zubler abgelehnt.

Art. 10a Abs. 2

Katrin Bernath (GLP): Zu Art. 10a Abs. 2 stelle ich noch einmal den Antrag, diesen zu streichen. Die Begründung für meinen Streichungsantrag war offensichtlich noch zu wenig klar und im Kommissionsbericht nicht vollständig beschrieben. Hauptgrund für den Streichungsantrag ist die Befürchtung, dass die Gemeinden aus Kostengründen keine Stellungnahme mehr einholen, wenn sie diese selber finanzieren müssen. Wenn die Kann-Formulierung im Gesetz steht, sollte der Verzicht auf Stellungnahme nicht

noch durch finanzielle Überlegungen verstärkt werden. Sonst besteht nämlich eben die Gefahr, dass das auf Verbände abgeschoben wird. Wir haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass die dann sozusagen diese Aufgabe übernehmen und Rekurs einlegen müssten. Dazu möchte ich festhalten, dass das auf die Stadt keinen Einfluss hat. Somit geht es mir nicht um diese Interessen, da wir über die Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Denkmalpflege solche Leistungen bereits abgelten.

Christian Heydecker (FDP): Es ist interessant, dass dieser Antrag gerade aus der Stadt kommt. Diese Stellungnahmen, die da gemeint sind werden auch für die Stadt abgegeben. Aber da muss die Stadt bezahlen. Und jetzt sagen Sie, die Gemeinden sollen das gratis bekommen. Somit bezahlen wir Städter und die Gemeinden müssen nicht bezahlen. Das ist absurd. Eigentlich müssten Sie den umgekehrten Antrag aus der Stadt stellen. Aber ich denke, man muss diesen Antrag sowieso ablehnen, denn letztlich ist es auch eine Frage der Kostenverursachung. Wenn Kosten verursacht werden, dann soll derjenige, der das angestossen hat, auch bezahlen. Es ist ja nicht so, dass die Gemeinde diese Kosten übernehmen muss, sondern das wird auf die Baubewilligungsgebühr geschlagen. Die Gebühren sind – das wissen wir aus dem Vergleich mit anderen Kantonen – ohnehin relativ moderat im Kanton Schaffhausen. Das ist sicher kein Grund, um auf solche Stellungnahmen zu verzichten. Denn die effektiven Kosten tragen die Bauherren mit der Bewilligungsgebühr.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Ich bitte Sie auch bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Wir haben in der Spezialkommission mit vier zu drei Stimmen relativ knapp entschieden, dass es so bleiben soll, wie es in der Vorlage steht. Wir haben das auch in der Fraktion besprochen. Wir reden immer wieder über die Kostentrennung und Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Es wird gesagt, das werde es dann einmal geben. Jetzt wurde bestimmt, dass die Entscheidung bei den Gemeinden bleiben soll. Dann sollen auch die Kosten bei ihnen bleiben. Das sind unsere Hauptüberlegungen, warum die grosse Mehrheit der Fraktion findet, wir wollen den Kostenteiler so belassen wie er aus der Kommission kommt. Die Gemeinden sollen mehr Rechte haben, aber bei der Bezahlung auch mehr Pflichten. Darum bitte ich sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Markus Müller (SVP): Ich bitte Sie auch, unbedingt bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Für diejenigen, die es noch nicht gemerkt haben – wir arbeiten auf das Endziel hin. Die Regierung hat auch im Köcher, dass man eine gewisse Entflechtung macht. Katrin Bernath ist da entschuldigt, sie ist

noch nicht lange dabei. Aber das ist das Ziel. Wenn wir jetzt schon wieder verflechten, dann bringt das genau das Gegenteil zu dem, was wir eigentlich wollen, dies zu trennen. Christian Heydecker hat zudem gesagt, schlussendlich zahlt es sowieso der Bauherr. Das muss noch besprochen werden, aber das ist Sache der Gemeinde. Wenn ein Bauherr das Pech hat, dass er in dieses Inventar oder auf die Liste kommt, dann muss er doppelt dafür bezahlen. Das muss man irgendwie lösen, das ist jedoch Sache der Gemeinden. Die Stadt kann dafür machen was sie will, das machen wir dann in den Dörfern hoffentlich auch. Aber ich bitte Sie, diese Kostenverquickung abzulehnen, denn dann machen wir das Gegenteil von dem, was wir eigentlich schlussendlich wollen. Es gab übrigens zwei Hauptanliegen für diese Revision. Das erste war von alt Regierungsrat Reto Dubach, dieses Obergerichtsurteil einzubauen. Das zweite war, dass die Kostenfrage endlich geklärt wird. Denn es gibt Ungerechtigkeiten. Christian Heydecker, ich begreife es auch nicht, dass die Gemeinden nichts bezahlen sollen. In dem Sinn müssen wir das ganze ablehnen. Ich nehme das Anliegen von alt Regierungsrat Reto Dubach ernst, man soll diese Kostenfrage einmal richtig klären und es fair handhaben.

Matthias Freivogel (SP): Ich will den Rat und die Öffentlichkeit darauf hinweisen, wenn Sie diesen Antrag ablehnen und es bleibt bei dem, was steht, dann werden tendenziell die Baubewilligungen teurer. Der Antrag wurde notabene vom Vizepräsident des Hauseigentümergebietes gestellt.

Jürg Tanner (SP): Es ist eine Premiere, wenn sich die Gemeinden einsetzen, dass sie anstelle vom Kanton für etwas bezahlen müssen. Aber wissen Sie, wir verabschieden uns heute vom Schutz der Objekte und Zonen von lokaler Bedeutung. Denn es ist so, wie Markus Müller gesagt hat, es werden keine Stellungnahmen eingeholt, denn es kostet nichts. Heute feiern wir den Tod der lokalen Objekte und ich muss Ihnen ehrlich sagen, es ist mir langsam auch egal. Dann sollen die Heimatschützer jammern und am 1. August-Feuer die romantischen Gefühle beschwören. Die Heimat ist den Bürgerlichen eigentlich egal. Ich hoffe jetzt wirklich, dass es eine Volksabstimmung gibt und ich hoffe, dass darüber diskutiert wird. Man muss nicht alles schützen, das ist so, aber man muss einmal darüber diskutieren. Was aber wirklich ein wenig heuchlerisch ist, ist wenn man dieses Heimatgefühl in der Schweiz beschwört, wie es doch hier identitätsstiftend sei. Aber nur bis es darum geht, dass irgendwelche Eigentümer dieser Objekte mehr Aufwände haben könnten und der Staat mehr machen sollte, denn es könnte auch das Personal der Denkmalpflege verstärkt werden, dann wird abgeklemmt. Sie müssen jetzt Offenheit bewahren. Das werde ich schon kommunizieren. Es ist keine Frage – man kann von links bis

rechts dagegen oder dafür sein Erstaunlicherweise glauben eher die Linken an die Geschichte und daran, dass man das von unseren Vorfahren bewahren muss. Die anderen sind heuchlerisch. Wir sprechen jetzt über die Aufgaben von Kanton und den Gemeinden. Ich freue mich auf die Diskussion und hoffe, dass sie einigermaßen sachlich wird. Ich war jetzt ein bisschen polemisch, aber in der Öffentlichkeit kann man auch einmal darüber sprechen und dann wissen wir es. Aber im Grunde genommen wird Demontage des lokalen des örtlichen Heimatschutzes betrieben.

Christian Heydecker (FDP): Das Votum von Jürg Tanner Bedarf einer Entgegnung, denn es ist eine infame Unterstellung, dass die bürgerliche Seite den Heimat- oder Denkmalschutz demontieren will. Sachlich halte ich fest – da geben Sie mir als Jurist sicher Recht – an den Schutzvorschriften, am inhaltlichen Schutz haben wir mit dieser Revision kein Jota geändert. Wir haben die Zuständigkeiten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips verändert. Man kann das gut oder schlecht finden, aber wir Bürgerlichen stehen zum Subsidiaritätsprinzip. Es muss stufengerecht entschieden werden. Sie wollen in dieser Frage die Gemeinden nicht stärker in Pflicht nehmen. Dafür kann es Gründe geben. Aber es hat nichts mit der Frage ob man für oder gegen den Heimat- oder Denkmalschutz ist. Es geht nur um die Zuständigkeiten. Und das ist keine Heuchelei und es ist eine infame Unterstellung, dass der Denkmalschutz mit dieser Bestimmung demontiert werden soll. Das ist ein Affront allen Gemeindebehörden gegenüber. Es ist interessant, wenn ich höre, wer von der linken Seite spricht. Das sind Personen mit jahrelanger Exekutiverfahrung auf Gemeindeebene. Wenn Sie einmal die Verantwortung auf kommunaler Ebene übernommen hätten, wüssten Sie, dass alle Gemeinderäte ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen ausüben. Sie machen nicht einfach etwas aus dem Handgelenk heraus.

Markus Müller (SVP): Bezüglich der Kosten bin ich als Vizepräsident des Hauseigentümerversbands nicht für Kostenerhöhungen. Das wissen Sie genau, Jürg Tanner. Aber es ist naiv zu glauben, dass die Kosten nicht so oder so abgewälzt werden. Beispielsweise ging es auch bei der Revision des Brandschutzgesetzes von vorletztem Jahr um die Verrechnung von Gebühren. Ich zähle jetzt schon auf ihr Verständnis, dass ich noch zwei Antworten geben muss also erstens zu den Kosten. Diese wurden ehrlicherweise der Brandschutzversicherung zugestanden, dann hat man aber herausgefunden, dass das Baudepartement diese Gebühren, ohne die Dienstleistungen, schon lange verrechnet. Denken Sie aber nicht, dass das Baudepartement diese Expertisen, die es in Zukunft machen muss, wenn die Kann-Formulierung wegfallen würde, nicht verrechnen wird. Die

Gebühren werden den Gemeinden oder dem Bauherrn genau gleich verrechnet. Mir kommt es nicht darauf an, ob ich die Rechnung vom Kanton oder von der Gemeinde bekomme. Zudem ist die Behauptung schlicht und einfach nicht richtig, dass wir das Alte und die Geschichte zu wenig achten würden. Ich habe es vor einer Woche in den Schaffhauser Nachrichten geschrieben. Wir stehen zu repräsentativen Objekten, die soll man erhalten und schützen. Ich vergleiche es immer mit den Menschen, zum Glück ist es da anders. Wenn eine Person stirbt, dann verschwindet sie von der Bildfläche. Die Gebäude wollen wir um Teufel komm raus in riesiger Anzahl erhalten. Damit wird die Chance für die heutige und nächste Generation genommen, dass sie sich verwirklichen und etwas Schönes machen kann. Erhalten wir das Erhaltenswerte, aber beschränken wir uns auf wenige Objekte die repräsentativ sind. Es sind mittlerweile über 700 Objekte, die unter lokalen Schutz gestellt werden sollen. Das ist schlicht unsinnig für so einen grossen Kanton, das sollte eingedämmt werden. Ich gebe ein letztes Beispiel: der berühmte Architekt Förderer. Ich bin damit einverstanden, dass man einen schönen Fördererbau für die Nachwelt erhält. Aber aus Prinzip werden alle Gebäude, worauf «Förderer» steht, erhalten. Als ich vor bald fünfzig Jahren zur Kantonsschule ging, war das Dach schon undicht. Es mussten Eimer untergestellt werden. Es muss sehr viel investiert werden. Aber man soll den Bau von diesem berühmten Förderer als Repräsentant seiner grossen Zeit erhalten werden. Es gibt auch junge gute Architekten und den Rest soll man irgendwann schleifen und nicht bis ins dritte Jahrtausend erhalten.

Kurt Zubler (SP): Markus Müller hat auf den Punkt gebracht, was Christian Heydecker bestritten hat. Er hat es sehr schön gesagt – es geht ihm um die «Sterbehilfe für lokale Schutzobjekte». Es ist kein Thema zwischen links und rechts, sondern es geht darum, wie wir mit unserer Vergangenheit, mit unserer identitätsstiftenden Kultur um. So hat es Jürg Tanner gesagt. Entgegen dem, was Christian Heydecker gesagt hat, schwächen wir die Instrumente, die diesem Schutz dienen. Es gibt übrigens zahlreiche Gemeinderäte oder Baureferenten, die signalisiert haben, dass sie nicht froh über diese Entwicklung sind. Im Gegenteil sind sie sehr daran interessiert, dass es keine Kann-, sondern einen Muss-Formulierung gibt. Denn es ist nicht so, dass die Gemeinderäte, die hier tätig sind, sich wehren. Es führt zu einer zusätzlichen Schwächung des Instrumentes dieser Empfehlungen und Berichte. Wenn wir von Exekutivverfahren sprechen – Katrin Bernath als Stadträtin hat in ihrem Votum die städtischen Interessen vertreten. Sie wurde dafür kritisiert, aber sie hat die inhaltlichen Interessen vertreten und das ist lobenswert.

Regierungsrat Martin Kessler: Erneut wurde sehr polemisch diskutiert. Es geht nicht um Ideologien von links und rechts. Es sollte aber mit einem gewissen Pragmatismus gearbeitet werden. Ich versichere Ihnen, die Denkmalpflege arbeitet mit Pragmatismus. Das bedeutet auch, dass sie nicht jedes Telefongespräch, das sie mit einem Baureferenten führt, um einen Sachverhalt zu klären, in Rechnung gestellt wird. Sehr viele dieser Anfragen bezüglich lokalen Schutzobjekten können in einem viertelstündigen Telefonat geklärt werden. Oft ist die Aussage, dass keine Stellungnahme notwendig ist und die Sache ist erledigt. Das wird auch weiterhin so gehandhabt werden. Alles andere wäre unvernünftig. Da möchte ich vor allem der rechten Seite die Angst nehmen, dass die Gemeinderäte keine Anfragen mehr stellen werden, weil sie die Kosten scheuen. Das ist auch nicht Sinn und Zweck dieser Übung. Daher bitte ich Sie, konsequent zu bleiben und diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Mit 33 : 19 wird der Antrag von Kathrin Bernath abgelehnt.

Matthias Freivogel (SP): An diesem Punkt werfe ich den letzten Rettungsanker in den Rhein. Stellen Sie sich vor, das Schiff – diese Vorlage treibt den Rhein herunter. Die Eisenbahnbrücke und die Schifflande sind passiert, auch die Rheinbrücke, es geht an der Rhybadi vorbei. Aber jetzt werfen wir den Anker. Und das ist mein Antrag. Das selbst gebaute Hindernis dieser bürgerlichen Mehrheit soll noch vor diesem Hindernis gestoppt werden können. Es soll als Ordnungsantrag an die Kommission zurückgewiesen werden. Dieser Antrag auf Rückweisung beinhaltet erstens die Prüfung und Richtigstellung von Art. 6. Zweitens soll überprüft werden, ob es Sinn macht, ob nicht doch die Ist-Formulierung zu bevorzugen, wie dies auch der Regierungsrat erklärt hat. Drittens geht es um die Kostenfrage. Viertens kommt die nicht unwesentliche Frage, die Raphaël Rohner in den Raum gestellt hat, dazu: Wie soll das funktionieren, wenn das Departement einen Rekurs macht. Die Antwort des Regierungsrats war zu dünn und bedarf einer Klärung. Deshalb beantrage ich Ihnen nochmals, vor dem Rückkommen, die Rückweisung, damit der Bericht aus der Kommission kommt. Daraufhin kann die zweite Lesung fortgesetzt werden. Wenn Sie diesen Antrag abweisen, dann sind wir beim Kraftwerk angekommen und die Vorlage geht in die Volksabstimmung. Meine Fraktion wird dann geschlossen ablehnen.

Josef Würms (SVP): Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Ich war von Anfang an in dieser Kommission. Es wurde in der letzten Amtsperiode damit begonnen, im Januar war der Wechsel und es kamen neue Leute dazu. Jetzt haben wir zwei Kantonsratssitzungen hinter uns. Wollen Sie wirklich, dass wir noch einmal fünf Kommissionssitzungen und eine weitere Kantonsratssitzung. Es wird nichts anderes daraus resultieren, was jetzt beschlossen ist. Das Volk soll das letzte Wort haben. Ich denke nicht, dass eine Vierfünftelmehrheit zustande kommt. Lassen Sie somit das Volk sprechen.

Christian Heydecker (FDP): Ich bitte Sie, auch den Antrag abzulehnen, denn ich bin ebenfalls der Überzeugung, dass nichts anderes resultieren wird. Der Grund ist, dass wir bei einzelnen Punkten, die Matthias Freivogel erwähnt hat, grundsätzlich inhaltlich unterschiedlicher Meinung sind. Zudem sind teilweise die Meinungen gemacht und man muss nicht mehr weiter diskutieren. Eine Frage wurde in Bezug auf das Votum von Raphaël Rohner aufgeworfen. Diese Problematik besteht schon heute mit dem gültigen Gesetz. Auch diesbezüglich gibt es keine neuen Erkenntnisse. In Bezug auf Art. 6 – das ist eine unglaubliche Geschichte. In der ersten Lesung wurde eine Rückweisung auf Antrag von Katrin Bernath bezüglich Art. 6 beschlossen. Denn Sie haben gesagt, das sei ein Durcheinander, niemand würde es verstehen. Dann haben wir das in der zweiten Lesung unter der tatkräftigen Mitwirkung von Katrin Bernath und Michael Hoff entflochten. Art. 6 wurde inhaltlich besser und griffiger verfasst, so dass man ihn eigentlich verstehen sollte. Zumindest dann, wenn man in der Kommission war. Jetzt sind Sie wieder nicht mit diesem Art. 6 einverstanden. Ich denke nicht, dass man noch etwas Gescheiteres bringt. Vor allem, weil es diese Probleme die aufgezählt worden sind nicht gibt. Es ist nicht so und ich rate denjenigen, die mit Art. 6 immer noch nicht klarkommen, Michael Hoff und die Verantwortlichen der Fachstelle für Naturschutz zu fragen. Sie sind sehr gerne bereit, Auskunft zu erteilen und noch weitere Erläuterungen zu geben. Es wäre wichtig, dass man sich zuerst informieren lässt, bevor man dann in einem allfälligen Abstimmungskampf einfach Unwahrheiten behauptet. Dann soll man sich vorher besser bei den Fachstellen des Kantons entsprechend aufklären lassen. Ich bitte Sie, den Antrag, wie auch Andreas Schnetzler beantragt hat, abzulehnen.

Kommissionspräsident Andreas Schnetzler (EDU): Christian Heydecker es schon erwähnt, ich habe anfangs der Beratung schon gesagt, dass ich gegen die Rückweisung und die Prüfung von Art. 6 bin. Es ist ein Gemischtwarenladen. Alt Regierungsrat Reto Dubach hat immer gewarnt, die

Büchse der Pandora nicht aufzumachen. Denn wenn wir auch in den Bereich des Naturschutzes in der Gesetzgebung gehen, dann kommen unterschiedliche Ansprüche und Wünsche. Wenn Art. 6 genau zerlegt werden soll und man ihn, wie beispielsweise im Kanton Zürich, mehr aufmacht, dann kommen neue Begehrlichkeiten. Das sind dann noch einmal zwei bis drei Ratssitzungen. Zur Ist-Formulierung wurde schon gesagt, dass die Meinungen in der Kommission gemacht sind. Das Verhältnis war fünf zu drei Stimmen. Das wird auch so bleiben, trotz einer Rückweisung. Die Kostenfrage haben wir behandelt. Von dem her sehe ich nicht ein, dass wir mit einer anderen Vorlage in die dritte Lesung oder in die Fortsetzung der zweiten Lesung – wenn man das juristisch sieht – kommen. Zudem habe ich das zu Beginn im Bericht der Spezialkommission erwähnt und es wurde beim Eintreten auf die zweite Lesung nicht bemängelt. In der Kommission haben wir das auch so besprochen. Der Tatbestand der ersten Lesung, in der wir Art. 6 nach dem Rückweisungsantrag trotzdem weiterberaten haben, ist erfüllt. Dem wurde auch nie widersprochen, auch in der Kommission nicht. Von dem her haben wir jetzt eine saubere erste und zweite Lesung. Ich denke nicht, dass eine sehr unterschiedliche Vorlage kommt. Daher bitte ich Sie, diesen Rückweisungsantrag an die Kommission abzulehnen, dann schauen wir, wie es vor dem Volk weitergeht.

Katrin Bernath (GLP): Die Situation ist ziemlich schwierig und ich bin Realistin genug, um zu sehen, dass eine Rückweisung für eine dritte Lesung keine Chance hat. Nun können wir uns überlegen, ob wir mit dem, was uns nicht ganz überzeugt, leben können und damit am Schluss in eine Volksabstimmung gehen. Unsere Fraktion ist nicht mit allen Änderungen glücklich. Insbesondere sind wir der Ansicht, dass bei allen Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjekts oder einer Schutzzone ändern, eine fachliche Stellungnahme sinnvoll wäre, unabhängig vom Schutzstatus. Die Kann-Formulierung ist eines der Pferdefüsse der Vorlage. Unschön ist auch diese Klärung. Wenn wir so lange diskutieren müssen, dann heisst es, dass diese Klärung bezüglich behördenverbindlichen Inventaren und eigentümerverbindlicher Umsetzung, nur teilweise erreicht wurde. Ich bin mit denjenigen einverstanden die sagen, dass wir das in Bezug auf den Denkmalschutz in der Kommission gut hinbekommen haben. Aber wir haben jetzt gehört, dass wir die Arbeit nicht ganz beendet haben. Ich denke, es ist aber möglich, dass man das in einer Verordnung oder Vollzugsrichtlinie definitiv klärt. Wir bitten den Regierungsrat, die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen in einer entsprechenden Richtlinie oder Verordnung zu klären. Wenn der Baudirektor dieses Vorgehen zusichern kann und dafür sorgt, dass in den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien auch auf die Unterschiede zwischen Natur und Heimatschutz eingegangen wird,

können wir mit dem Gesetz leben. Wir werden es aber nicht mit grosser Begeisterung unterstützen. Wir denken aber doch, dass ein paar Punkte geklärt werden konnten. Es braucht eine Teilrevision. Wenn wir jetzt nicht zustimmen, dann sind wir realistisch genug, dass es keine Änderung geben wird. Aber wir werden es genau im Auge behalten, wie sich die Situation entwickelt. Es besteht nämlich das Risiko, dass das Gesetz die Bauprozesse erschwert und verteuert, nämlich dann, wenn es vermehrt zu Rekursen und juristischen Streitereien kommt. Das wäre nicht im Sinne der Bauwilligen oder der Baubehörden. Ich denke, darin sind wir uns alle einig, auf beiden Seiten. Wir werden sicher keine grosse Begeisterung zeigen und uns nicht aktiv dafür einsetzen. Aber wir sehen auch, dass momentan keine andere Lösung möglich ist.

Regierungsrat Martin Kessler: Ich pflichte meinen Vorrednern bei, denn ich sehe das gleich. Wir können noch ein Dutzend Mal in die Spezialkommission zurückgehen und im Kantonsrat debattieren. Es wird sich nichts mehr Wesentliches verändern. Wir drehen uns im Kreise und es würde sich genauso weiterdrehen. Ich bin froh um das Votum von Katrin Bernath, bezüglich der Prüfung von Trennung Natur- und Denkmalschutz. Ich kann sehr wohl mein Entgegenkommen zusichern. Man muss sich mit der Abteilung für Naturschutz, den Verbänden und den Juristen zusammensetzen miteinander besprechen und klären, ob es Unsicherheiten gibt oder nicht. Das kann auf dem Verordnungsweg gelöst werden. Noch einmal – es war nie die Absicht bei dieser Teilrevision irgendetwas zu Lasten des Naturschutzes zu ändern. Es war eine Klärung der Finanzierung und es war eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden geplant. Wenn man das Resultat jetzt insgesamt anschaut, kann man sagen, das ist gelungen. Ich weiss, dass es auf allen Seiten einen trockenen Brocken zu kauen gibt. Ich bitte Sie, Ihren Speichel ein bisschen zu sammeln und diesen Brocken herunterzuwürgen. Ich denke, das braucht es auf allen Seiten, dass Sie diesen Kompromiss eingehen und dem Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, zustimmen. Ich denke auch, dass niemand begeistert sein wird, dieses Gesetz vor dem Volk zu erklären und zu debattieren. Ich befürchte eigentlich mehr, dass die Diskussion dann in der Öffentlichkeit wieder ziemlich polemisch werden würde. Eventuell von beiden Seiten her. Das steht eigentlich entgegen den Interessen der Denkmalpflege. Ich darf an dieser Stelle auch sagen, dass die Denkmalpflege einen hervorragenden Job macht. Ich spüre das schon länger. Sie wissen, ich war im Vorstand des Hauseigentümergebietes. Über sechs, sieben, acht oder mehr Jahre hat eine Wandlung stattgefunden. Früher war die Denkmalpflege, der Denkmalschutz immer das Feindbild Nummer eins der Hauseigentümer. Heute hat sich das gewandelt. Das habe ich auch in den letzten Monaten in Gesprächen mit

Bauherren immer wieder gehört. Es gibt eine gute und eine sehr fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Bauherren. Man ist sich nicht immer von Anfang an einig, aber es wird lösungsorientiert gearbeitet und es werden Kompromisse eingegangen. Am Schluss ist es auch wichtig, dass die Bauherren und die Denkmalpflege sagen können: Es ist schlussendlich eine gelungene Sache geworden. Ich möchte diese Arbeit, die in den letzten Jahren geleistet wurde, nicht in einer polemischen Diskussion, die dann über Wochen hinweg brandet, kaputt machen. Das macht einfach keinen Sinn, weder für Bauherren, noch für die Gemeinden, noch für die Denkmalpflege und den Erhalt der schützenswerten Kulturdenkmäler. Deshalb noch einmal: Schlucken Sie diesen Brocken herunter und schauen Sie dafür, dass die Vierfünftelmehrheit zusammenkommt.

Abstimmung

Mit 35 : 11 wird der Rückweisungsantrag von Matthias Freivogel abgelehnt.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Es sind 56 Ratsmitglieder anwesend. Die für das fakultative Referendum notwendige Vierfünftelmehrheit beträgt 45.

Schlussabstimmung

Mit 38 : 16 wird dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (Denkmalpflege) zugestimmt. Eine obligatorische Volksabstimmung ist erforderlich.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. Januar 2017 zum Postulat betreffend Unterstützung der Power-to-Gas Technologie

Grundlagen: Amtsdrukschrift 17-06

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Marcel Montanari (JFSH): Ursprung dieser Vorlage war ein Postulat von Jeanette Storrer, das überwiesen wurde. Darin ging es darum, ob die Power-to-Gas-Technologie durch den Kanton in ir-

gendeiner Form gefördert werden soll. Der erste Schritt war eine entsprechende Abklärung. Wir erhielten den Bericht und Antrag des Regierungsrats und haben diesen an einer Sitzung behandelt. Von der Regierung war Regierungsrat Martin Kessler anwesend und von der Energiefachstelle Thomas Volken. Ich gehe davon aus, dass Sie den Bericht gelesen haben und wir relativ zügig über die technischen Details hinweggehen können. Beim Aufbau hat man zuerst den Bedarf von Schaffhausen anhand der Studie, die man zur Schweiz hat, ermittelt. Da kam man zum ersten Zwischenfazit, dass auf der Netzebenen fünf, sechs und sieben Handlungsbedarf besteht, allerdings nicht im Bereich der Speicherung. Des Weiteren wurde das Potenzial von Power-to-Gas an verschiedenen Standorten im Kanton evaluiert. Es wurde festgestellt, dass Power-to-Methan vor allem bei Industriefertigungen geeignet wäre. Allerdings gibt es keine oder nur sehr wenig Industrie mit entsprechender Grösse im Kanton. Des Weiteren wurden Vergleiche mit andern Speichermöglichkeiten gezogen. Das Ergebnis der ganzen Untersuchung ist, dass es im Sinne der Energiepolitik verschiedene Alternativen gibt, die wirtschaftlich interessanter sind. Einerseits Alternativen zur Speicherung, beispielsweise das Lastenmanagement. Andererseits, wenn man speichern wollte, gibt es andere Speichermöglichkeiten. Eine Alternative wäre namentlich der Engeweiher, der noch eine gewisse Kapazität hat. Die Kommission ist inhaltlich diesen Ausführungen gefolgt und empfiehlt Ihnen, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen. Wenn Sie wollen, können wir das aber noch detaillierter anschauen. Ansonsten würde ich gleich die Fraktionsmeinung erläutern. Unsere Fraktion bedankt sich für die getane Arbeit. Für uns ist es eine Datenbasis, ein Papier worauf man aufbauen kann. Das war aus unserer Sicht der Auftrag, dass sämtliche Informationen zusammengestellt werden. Das hat der Kanton gemacht und jetzt ist es an den Privaten, ob sie investieren wollen oder nicht. Der Fokus der Studie war die Wirtschaftlichkeit. Da wurden sicherlich die wesentlichen Punkte nach dem heutigen Wissensstand abgehandelt. Was unserer Meinung noch ein bisschen zu kurz gekommen ist, ist die Frage der CO₂-Effizienz. Je nachdem, wie die CO₂-Ziele durch die einzelnen Länder eingehalten werden, kann Power-to-Gas doch wieder eine spannende Geschichte werden. Wenn man einerseits den Fokus auf die CO₂-Effizienz legt, wenn wir andererseits aber auch mehr Liberalisierung haben, haben wir stärkere Preisschwankungen. Dann könnte es auch wirtschaftlich interessant werden. Denn wenn man in den Spitzenzeiten relativ viel Geld verdienen kann, wird die Speicherung wieder spannend. Insgesamt werden wir uns dem regierungsrätlichen Antrag, respektive den Empfehlungen der vorberatenden Kommission anschliessen.

René Schmidt (GLP): Unsere Fraktion begrüsst eine vorausschauende Klärung von Möglichkeiten zur Speicherung der Energie im Kanton Schaffhausen. Die Spezialkommission hat das Geschäft fundiert und effizient beraten. Wir danken Thomas Volken, Leiter Energiefachstelle, und Regierungsrat Martin Kessler für ihre fundierten und umfassenden Erklärungen sowie dem Präsidenten der Kommission, Marcel Montanari, für seine schnelle Sitzungsleitung. Durch die zunehmende Bereitschaft, Photovoltaik und Wind als ergänzende Energieform zu fördern, wird die Produktion in Tages- und Jahresablauf sehr viel variabler und ist kurzzeitigen wetterbedingten Schwankungen unterworfen. Die Frage stellt sich, ob mit der Umsetzung der neuen Energiestrategie 2050 zusätzlich Power-to-Gas oder andere Energiespeicher im Kanton notwendig sind und wirtschaftlich betrieben werden können. Auch lockt das momentane Überangebot an Elektrizität mit seinen Dumpingpreisen zur Abklärung der Frage, ob durch die Nutzung von kostengünstigen erneuerbarem Strom und dessen nachhaltiger Umwandlung und Speicherung in eine andere Energieform ein rentables Geschäftsfeld erschlossen und zudem ein Bestandteil einer sicheren Versorgung gefunden werden könnte. Die Energiefachstelle hat das Potential von Power-to-Gas im Kanton mittels einer externen Studie prüfen lassen und ist zum Schluss gekommen, dass für diese Speichertechnologie in naher Zukunft kein Bedarf besteht. Der Grund ist der tiefe Wirkungsgrad und damit verbunden die fehlende Wirtschaftlichkeit. Besser beurteilt werden Speichermöglichkeiten mit Pumpspeicherkraftwerken und Batteriespeicher in Gebäuden. Das Schaffhauser Pumpspeicherkraftwerk Engeweiher könnte deshalb dereinst wieder Wirtschaftlichkeit erlangen, wenn auf der Ebene der regionalen Stromversorgung ein Speicherbedarf entsteht und die tageszeitlichen Strompreis Schwankungen höher und volatiler werden. Die Gestehungskosten des Kraftwerkes Schaffhausen für eine Kilowattstunde Strom sind momentan etwa bei drei Rappen. Damit kann das Kraftwerk rentabel betrieben werden. Das Pumpspeicherkraftwerk Engeweiher hat hingegen Gestehungskosten von etwa 7.2 Rappen pro Kilowattstunde.

Bei Preissteigerungen oder aus Lastmanagement-Gründen kann der Engeweiher wieder sehr gut gebraucht werden. Wirtschaftlich interessant wird es, wenn man Geld für die Stromabnahme erhält. Dies wird auch die grossen Pumpspeicherkraftwerke in den nächsten Jahren wieder rentabel machen, weil der Produktionszuwachs von erneuerbaren Energien im Solar- und Windbereich nicht zu bremsen ist.

Hohe Stabilität wird in der Studie dem Stromnetz im Kanton Schaffhausen attestiert. Auch bei starkem Ausbau der erneuerbaren dezentralen Stromproduktion gemäss Energiestrategie 2050 soll Versorgungssicherheit mit wenigen Massnahmen gewährleistet sein. Zu diesen gehört beispielsweise

das Lastmanagement, die Abregelung der Spitzenleistungen von einspeisenden dezentralen Energieanlagen gegen Vergütung und Nutzung vorhandener Batteriespeicher sowie konventionelle Netzverstärkungen in ländlichen Gebieten.

Für unsere Fraktion bringt die Studie einen interessanten Einblick in die Technologie, die Anwendung und die Wirtschaftlichkeit von Energiespeichern. Die Methode Power-to-Gas als Technologie zur Stromspeicherung ist aber aufgrund des tiefen Wirkungsgrades und der schlechten Wirtschaftlichkeit bis auf weiteres keine Option. Wir stimmen der Ablehnung des Regierungsrates zu.

Hansueli Graf (SVP Agro): Die SVP-EDU-Fraktion schliesst sich den folgenden klaren Aussagen an: Aussage eins der Energiefachstelle. Es gibt wirtschaftlichere und interessantere Alternativen. Aussage zwei, die Studie Eicher und Pauler vom 9. Dezember 2016 sagt: «Für den Einsatz von Power-to-Gas als Energiespeicher besteht aufgrund des geringen Wirkungsgrades und damit verbundenen Wirtschaftlichkeit kein Bedarf.» Aussage drei der Spezialkommission 2017: «Durch die Entwicklung der Autoindustrie wird die Batterietechnik in nächster Zeit wirtschaftlicher werden und beim Lastenmanagement liegt ein viel grösseres Potenzial mit massiv tieferen Kosten.» Wir sind in erster Linie ein Wasserschloss und nicht ein Gasland und daher ist dieses Postulat als erledigt abzuschreiben.

Urs Capaul (ÖBS): Worum geht es eigentlich bei Power-to-Gas? Es geht ein nicht nur um eine sofortige, sondern um eine saisonale Speicherung von Energie. Das ist der Hintergrund. Das soll gemacht werden, in dem erneuerbarer Strom, der in Sommerzeiten im Überfluss vorhanden ist, in Methan umgewandelt wird und im Winter wieder in Strom umgewandelt werden kann. Was nicht berücksichtigt wird ist, dass wir erstens eine Elektrifizierung der Gesellschaft haben. Das heisst, der Strombedarf wird tendenziell eher zunehmen. Das zweite ist, dass wir Methanemissionen haben. Ob sie erneuerbar sind oder nicht, jedes Methan ist ein Treibhausgas. Das muss reduziert werden, womit es nicht nur um die CO₂-Effizienz geht. Der dritte Punkt ist, dass Wirkungsgrade von unter 30 Prozent bestehen, wenn wir Power-to-Gas-to-Power anschauen. Das heisst, es ist eigentlich eine grössere Energievernichtungsmaschine. Es ist nichts anders, solange nicht eine effizientere Möglichkeit besteht, um Methan herzustellen. So lange wir nicht genügend Strom haben, um die AKWs abzuschalten, so lange sehen wir keinen Nutzen in einer Power-to-Gas-Technologie.

Patrick Portmann (SP): Die SP-JUSO-Fraktion schliesst sich in vielen Punkten den Vorrednern an. Wir sehen in der Power-to-Gas-Technologie

keinen sinnvollen Nutzen, respektive die Technologie ist zu wenig ausgereift. Die zahlreichen Testläufe bestätigen dies auch wenn. Es gibt beispielsweise den Kanton Aargau, wo Busse mit dieser Technologie betrieben wurden. Das waren EU- und zum Teil auch nationale Förderprogramme. Diese Technologie, die man angewendet hat, ist bereits ausgelaufen und diese Busse werden nicht mehr damit betrieben. Für die Energiespeicherung sehen wir sowohl ökologisch wie auch ökonomisch andere Bereiche, die geeigneter sind. Es war aber sicherlich sehr spannend. Wir haben uns mit den Ausführungen, die wir erhielten, auseinandergesetzt und es ist immer sinnvoll, diese unterschiedlichen Technologien zu prüfen und anzuschauen. Aus diesen Gründen, die auch die Vorredner und ich erwähnt haben, empfehlen wir, das Postulat auch als erledigt abzuschreiben.

Regierungsrat Martin Kessler: Besten Dank für diese durchwegs positiven Voten zur Vorlage und zum darin enthaltenen Bericht. Dieser Bericht hat geholfen, vorhandene Illusionen gegenüber den Power-to-Gas-Technologien zu reduzieren und auf den Boden der Wirklichkeit zu platzieren. Die Realität ist, dass die Wirkungsgrade zu schlecht sind und damit auch die Wirtschaftlichkeit. Der Bericht hat gezeigt, wo das Potential liegt. Es wurde aber auch gut aufgezeigt, dass die Technologien noch nicht am Ende der Fahnenstange angekommen sind. Es ist deshalb die Aufgabe der Regierung, die Technologieentwicklung sehr aufmerksam weiterzuverfolgen. Zudem sehe ich es als Aufgabe der Regierung, Rahmenbedingungen zu schaffen und damit sicherzustellen, dass sich die Technologien entsprechend verwirklichen lassen. Aber das muss durch Privatinitiative geschehen. In diesem Sinne besten Dank für die gute Aufnahme. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten, ihr entsprechend zuzustimmen und das Postulat von Jeanette Storrer abzuschreiben.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Mit 55 : 0 Stimmen wird der Abschreibung des Postulats 2014/10 von Jeanette Storrer betreffend Unterstützung der Power-to-Gas Technologie vom 3. November 2014 zugestimmt.

Schluss der Sitzung: 11:50 Uhr

844

P. P. **A**
8200 Schaffhausen